

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

Windfeld Malchow-Ost

für 12 Windkraftanlagen

in den Gemarkungen Malchow, Göritz und Tornow
Landkreis Uckermark



im Auftrag der

ENERTRAG SE

erstellt durch

PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

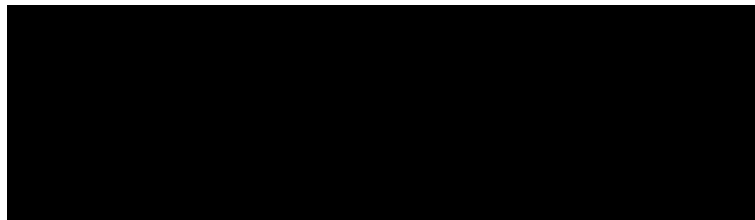
Berlin, Mai 2023

Überarbeitung (in blau) nach STN LFU-G01823 vom 20.10.2023 im Mai 2024

Hinweis

Dieser Bericht enthält genaue Darstellungen und Beschreibungen der Lagen von Brutplätzen störungsempfindlicher und z.T. streng geschützter Arten und ist daher nur für den internen Gebrauch bzw. für die Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorgesehen und darf in dieser Form nicht veröffentlicht werden. *PLANUNG + UMWELT* übernimmt keine Verantwortung für eventuelle ordnungs- oder strafrechtlich relevante Schäden oder Störungen streng geschützter Arten aufgrund der Veröffentlichung dieses Berichtes.

Bearbeitung



PLANUNG + UMWELT

Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

www.planung-umwelt.de

Hauptsitz Stuttgart:
Felix-Dahn-Str. 6
70597 Stuttgart
Tel. 0711/ 97668-0/ Fax: -33
E-Mail: Info@planung-umwelt.de

Büro Berlin:
Dietzgenstraße 71
13156 Berlin
Tel. 030/ 477506-14
info.berlin@planung-umwelt.de

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
2.1.	Bundesnaturschutzgesetz allgemein	1
2.2.	Besondere Bundes- und Landesvorschriften für Windenergieanlagen	2
2.2.1.	Vierte Novelle des BNatSchG	2
2.2.2.	Landesrecht Brandenburg – AGW – Erlass 2023.....	5
3.	Methodik	6
3.1.	Methodische Vorgehensweise	6
3.2.	Grundlagen zu Artvorkommen	6
4.	Beschreibung des Vorhabens	7
5.	Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie - Relevanzprüfung	11
6.	Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
6.1.	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	15
6.2.	Fledermäuse.....	17
6.2.1.	Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten	19
6.2.2.	Gebäudebewohnende Fledermausarten	21
6.3.	Reptilien.....	23
6.4.	Amphibien.....	29
6.4.1.	Kammolch	29
6.4.2.	Froschlurche	31
6.4.3.	Fazit	33
7.	Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	34
7.1.	Brutvögel (ohne Rastvögel)	38
7.1.1.	Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter	38
7.2.	Planungsrelevante Brut-/Rastvogelarten gem. AGW-Erlass.....	42
7.2.1.	Rotmilan	43
7.2.2.	Weißstorch	46
7.2.3.	Seeadler	48
7.2.4.	Rohrweihe	49
7.2.5.	Kranich als Brutvogel	50
7.2.6.	Kranich als Zug- und Rastvogel	52
7.2.7.	Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)	53
7.2.8.	Singschwan (Zug- und Rastvögel)	55
7.2.9.	Kiebitz (Wiesenbrüter).....	56
7.2.10.	Großer Brachvogel (Wiesenbrüter)	57
7.2.11.	Angaben zu Flugbewegungen im Rastgeschehen	58
7.2.12.	Zusammenfassung Vögel.....	58

8. Maßnahmen.....	58
8.1. Vermeidungsmaßnahmen	58
9. Zusammenfassung	60
10. Quellenverzeichnis.....	61
10.1. Fachgutachten.....	61
10.2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben	61
10.3. Sonstige Fachliteratur.....	62

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zu den beantragten 12 WKA.....	9
Abbildung 2: Übersicht über die Reptilienpotenzialfläche direkt östlich der beantragten WKA NF G4 Blick von Norden nach Süden.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nah- und Prüfbereiche für kollisionsgefährdete Brutvögel.....	4
Tabelle 2: Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Auszug aus Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG).....	4
Tabelle 3: Mögliche Arten der Betroffenheit der geschützten Tier- und Pflanzenarten	10
Tabelle 4: Relevanzprüfung Vorhaben Windfeld Malchow-Ost 12 WKA – Arten Anhang IV FFH-Richtlinie 12	
Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	15
Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	17
Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	23
Tabelle 8: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	29
Tabelle 9: Untersuchungsgebiete der Greif- und Großvogelkartierung (2019, 2020 und 2021)	34
Tabelle 10: Untersuchungsgebiete der Greif- und Großvögel in der Brutvogelkartierung (2023).....	34
Tabelle 11: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen vorkommenden Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch K&S (2020b; 2023).....	35

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
AGW-Erlass	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BC	Batcorder
EAP	Eingriffs-Ausgleichsplan
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
KSF	Kranstellflächen
SPA	Special Protection Area
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
UR/UG	Untersuchungsraum/Untersuchungsgebiet
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
V1	Vermeidungsmaßnahme mit numerischer Bezeichnung
WEG	Windeignungsgebiet
WKA	Windkraftanlage(n)
RL D	Rote Liste Deutschland
RL BB	Rote Liste Brandenburg
	0 ausgestorben oder verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	R extrem selten
	V Arten der Vorwarnliste
	* ungefährdet

1. Einleitung

Die ENERTRAG SE beabsichtigt die Errichtung von 12 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Göritz der gleichnamigen Gemeinde im Amt Brüssow. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Landkreis Uckermark innerhalb des geplanten Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 11 „Malchow“¹. Aktuell befinden sich noch keine WKA im geplanten WEG.

Für die beantragten 12 WKA werden als Bestandteil der Antragsunterlagen für die Genehmigung nach § 4 BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)², ein Eingriffs-Ausgleichs-Plan (EAP)³, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) und eine Natura-2000-Vorprüfung⁴ erstellt. Im LBP wird die Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG abgearbeitet. Die UVP für das Vorhaben stellt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 16 UVPG dar.

Im hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Belange des im Naturschutzrecht verankerten besonderen Artenschutzes berücksichtigt. Es wird geprüft, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist), ausgelöst werden. Sofern die Verbotstatbestände erfüllt sind, wird die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Nach Ersteinreichung des Artenschutzfachbeitrages im Mai 2023 wurden verschiedene Änderungen erforderlich, die hier eingearbeitet und im Folgenden farblich **blau** hervorgehoben sind. Diese ergeben sich hauptsächlich aus der Stellungnahme des Referats N1 des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 20. Oktober 2023. Nachforderungen zu Reptilien und Amphibien haben in den jeweiligen Kapiteln entsprechend Berücksichtigung gefunden. Auf Verlangen des Vorhabenträgers erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit windenergiesensibler Vogelarten fortan gemäß § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG und nach dem neu eingeführten AGW-Erlass des Landes Brandenburg.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Bundesnaturschutzgesetz allgemein

Im § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generellen Verbote für besonders geschützte und streng geschützte andere Tier- und Pflanzenarten benannt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (2023): Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2022). Entwurf vom 22. Juni 2022, online unter: <https://uckermark-barnim.de/regionalplan/integrierter-regionalplan-ub/>

² PLANUNG+UMWELT (2023): UVP-Bericht „Windfeld Malchow Ost“ für zwölf Windkraftanlagen. Stand Mai 2023.

³ PLANUNG+UMWELT (2023): Eingriffs-Ausgleichs-Plan „Windfeld Malchow Ost“ für zwölf Windkraftanlagen. Stand Mai 2023

⁴ PLANUNG+UMWELT (2023): Natura-2000-Vorprüfung „Windfeld Malchow Ost“ für zwölf Windkraftanlagen. Stand Mai 2023

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Für Vorhaben, die aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig sind, werden die Verbote durch Absatz (5) des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings „nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art“ – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll – nicht verschlechtert.

2.2. Besondere Bundes- und Landesvorschriften für Windenergieanlagen

2.2.1. Vierte Novelle des BNatSchG

Zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land wurde am 20. Juli 2022 das 4. Gesetz zur Änderung des BNatSchG (4. BNatSchGÄndG) vom Deutschen Bundestag beschlossen und das BNatSchG damit am 29. Juli 2022 geändert.

Das BNatSchG enthält mit den neu eingefügten §45b bis d neue Regelungen für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land. Nach §74 Abs. 4 BNatSchG sind die neuen Regelungen ab dem 1. September 2024 verbindlich anzuwenden. Auf Verlangen des Vorhabenträgers können diese jedoch nach §74 Absatz 5 bereits vorher angewandt werden.

Mit § 45b BNatSchG werden bundeseinheitliche Maßstäbe dafür eingeführt, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist.

Dazu werden für kollisionsgefährdete Brutvogelarten bundesweit einheitliche Abstandsbereiche eingeführt. Die prüfpflichtigen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie die bundeseinheitlich anzuwendenden Untersuchungsbereiche um deren Brutplätze werden in der neu eingeführten Anlage 1 zu § 45b BNatSchG abschließend⁵ aufgelistet. Unterschieden wird dabei zwischen Nahbereich sowie zentralem und erweitertem Prüfbereich um den Brutplatz.

Nach § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG gelten für die Beurteilung der Signifikanz des Tötungsrisikos die folgenden Maßgaben:

1. *„Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.*
2. *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.*
3. *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit*
 1. *eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
 2. *die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*
4. *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*
 1. *die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
 2. *die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.**Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.*

⁵ Vgl. Gesetzentwurf zum vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. B. Besonderer Teil, zu Nummer 3, zu §45b. Drucksache 20/2354

5. *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“*

Weiterhin werden nach § 45b Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 bundesweit standardisierte **Schutzmaßnahmen** aufgelistet, die bei einer Unterschreitung des zentralen oder erweiterten Prüfbereiches als Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu mindern.

Anlage 1 Abschnitt 1 – Nah- und Prüfbereiche

Mit der 4. Änderung des BNatSchG werden 15 Brutvogelarten als kollisionsgefährdet und insoweit abschließend als prüfungsrelevant aufgelistet. Gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gelten für diese kollisionsgefährdete Brutvogelarten die folgenden bundeseinheitlichen Nah- und Prüfbereiche:

Tabelle 1: Nah- und Prüfbereiche für kollisionsgefährdete Brutvögel

Brutvogelarten	Nahbereich* in m	Zentraler Prüfbereich* in m	Erweiterter Prüfbereich* in m
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe° <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe° <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfhöhreule <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu° <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500

* gemessen vom Mastfußmittelpunkt;

° Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Anlage 1 Abschnitt 2 – Schutzmaßnahmen

Folgende Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurden gesetzlich festgeschrieben:

Tabelle 2: Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Auszug aus Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG)

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwiesen oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und –eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähdendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

2.2.2. Landesrecht Brandenburg – AGW – Erlass 2023

In Ergänzung der neuen bundesrechtlichen Regelungen trat im Land Brandenburg mit Wirkung vom 14. Juni 2023 der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (**AGW-Erlass**)⁶ inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien in Kraft. Dieser umfasst Umsetzungsvorgaben für die Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse.

Der AGW-Erlass sieht bei den zu betrachtenden Umweltauswirkungen von WKA bestimmte Abstände zwischen Tierlebensräumen (Vögel und Fledermäuse) und Anlagenstandorten vor. Ferner werden Vorgaben für die Anerkennung von Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG aufgeführt.

⁶ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>

Folgende Vorgaben sind nach AGW-Erlass bei der Untersuchung und Bewertung von Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse zu beachten:

- Anlage 1: *Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg.* Hier werden im wesentlichen **tierökologische Abstandsflächen** für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 BNatSchG und für weitere störungsempfindliche Vogelarten mittels Artsteckbriefen erläutert.
- Anlage 2: *Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Untersuchungsanforderungen Vögel).*
- Anlage 3: *Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und Windenergieanlagen)*

Neben dem AGW-Erlass ist der am 2. Oktober 2018 aktualisierte *Erlass zum Vollzug des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG (Niststättenerlass)* mit Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten bis auf weiteres anzuwenden.

3. Methodik

3.1. Methodische Vorgehensweise

Die Vorgehensweise zur Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gliedert sich in drei Arbeitsschritte:

1. Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge der Artenschutzprüfung bedürfen.
2. Die Bewertung der Betroffenheit der aus der Relevanzprüfung identifizierten Arten.
3. Zuordnung von Vermeidungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen.

3.2. Grundlagen zu Artvorkommen

Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse liegen aktuelle Daten aus Kartierungen innerhalb artspezifischer Untersuchungsräume vor.

Fledermäuse

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2019): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 18. Oktober 2019 .

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2020): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 11. Dezember 2021.

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2022): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Schönfeld West – Malchow Ost“. Endbericht 2021, Stand vom 11. März 2022

Vögel

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2021): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 12. Dezember 2021.

Aus den umfangreichen Artenlisten der Kartierungen zu o.g. Artengruppen werden hier die Arten betrachtet, die nach europäischem Recht (Anhang IV FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind und für die die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten.

Andere Arten

Bei Arten, für die keine Kartierungen stattgefunden haben, wird anhand der vorgefundenen Habitatausstattung des Gebietes geprüft, ob potenziell mit einem Vorkommen zu rechnen wäre.

4. Beschreibung des Vorhabens

Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 12 WKA inklusive Nebenanlagen (siehe Abbildung 1). Die WKA-Standorte liegen in der Gemarkung Göritz der gleichnamigen Gemeinde im Landkreis Uckermark. Die Zufahrt zu den Anlagen erfolgt im Norden vom „Damerower Weg“ und im Süden vom „Schönfelder Weg“.

Standort

Die Standorte der beantragten 12 WKA liegen auf Ackerflächen umgeben von den Ortschaften Nieden und Damerow (Norden), Schönfeld (Osten), Tornow (Süden) sowie Malchow und Göritz (Westen) im Landkreis Uckermark in Brandenburg. Westlich des beantragten Vorhabens verläuft die Bundesstraße B109, im Osten führt die Autobahn A20 östlich von Schönfeld vorbei. Ebenfalls östlich befindet sich die Landesstraße L252 von Süd nach Nord in Richtung Damerow. Die beantragten WKA befindet sich nach dem Entwurf des Integrierten Regionalplanes Uckermark-Barnim (2022) im geplanten Windeignungsgebiet Nr. 20 „Malchow“.

Bauwerke und Anlagen

Im Windpark Malchow-Ost sind 12 WKA des Typs Vestas V172 geplant. Die 12 Anlagen haben eine Nabenhöhe von 175 m und einen Rotordurchmesser von 172 m. Die maximale Spitzhöhe beträgt damit 261 m, der Rotortiefpunkt liegt 89 m über Grund.

WKA-Typ	Vestas V172 – 7,2 MW
Leistung	7,2 MW
Nabenhöhe	175 m
Rotordurchmesser	172 m
maximale Spitzhöhe	261 m
Rotortiefpunkt über Grund	89 m

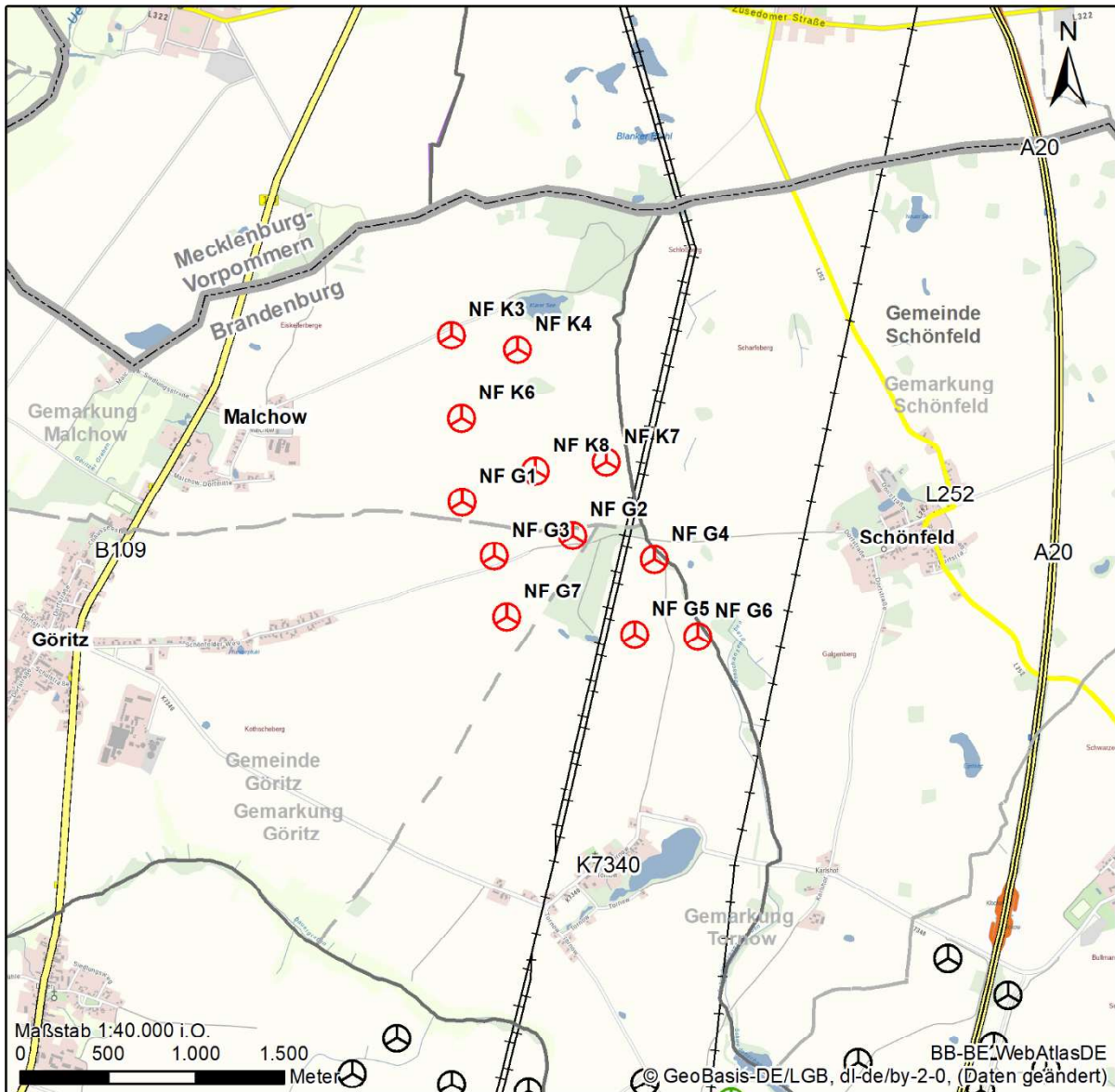
Zuwegung und Kabeltrasse

Zum Bau sowie zur Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen wird ein 4,5 m breiter Erschließungsweg benötigt. Dazu muss dieser zunächst neu errichtet werden. Die Erschließung der WKA-Standorte erfolgt vom „Malchow Damerower Weg“ sowie von „Schönfelder Weg“ aus. An das bestehende Wegesystem angeschlossen werden die Standorte durch neue Zuwegungsabschnitte, die überwiegend auf Ackerflächen liegen.

Die Zuwegung zu der WKA wird in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise angelegt. Dies bewirkt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen und eine Teilversiegelung des Bodens. Nach der Fertigstellung der WKA bleibt der Weg als Service-Zufahrt für die Windenergieanlage bestehen.

Bauverfahren und Bauzeiten

Die Bauzeit für die Errichtung der WKA beträgt insgesamt ca. 6 Monate. Zuerst werden die Zuwegung und die Kranstellflächen sowie alle erforderlichen Baunebenflächen hergestellt. Anschließend wird das Fundament der WKA und nach Abbinden des Betons der Turm errichtet.



PLANUNG+UMWELT
Stand: April, 2023, Bearbeiter SE/LD

<p>Vorhaben</p> <p>☸ WKA Antragsgegenstand mit Nr.</p>	<p>Sonstiges</p> <p>—+— Freileitung</p> <p>== Bundesautobahn</p> <p>— Bundesstraße</p> <p>— Landesstraße</p>	<p>Verwaltungsgrenzen</p> <p>--- Landesgrenze</p> <p>□ Gemeindegrenze</p> <p>┌┐ Gemarkungsgrenze</p>
---	---	---

Abbildung 1: Übersichtskarte zu den beantragten 12 WKA

Biotopausstattung im Vorhabengebiet

Die beantragten WKA-Standorte befinden sich auf Ackerflächen (siehe Biotopkartierung Karte 3 der UVP).

Grundsätzliche Vorhabenwirkungen

Für die Prognose der Vorhabenwirkungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten werden die möglichen zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Arten der Betroffenheit zusammengestellt, die in unterschiedlichen Wirkzonen auftreten können.

Tabelle 3: Mögliche Arten der Betroffenheit der geschützten Tier- und Pflanzenarten

Art	mögliche direkte und indirekte Art der Betroffenheit	Betroffen sind
baubedingt (meist zeitweilig)	temporäre Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen und Zuwegungen (bauzeitlich, danach Rückbau und Rekultivierung)	Biotope
	Licht-, Lärm- und Staubemissionen, Störung (bauzeitlich, mehrere Wochen)	Tiere
anlagebedingt (andauernd)	Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente, Nebenanlagen und Zuwegungen (dauerhaft, Standzeit der WKA)	Biotope, Tiere
betriebsbedingt (während der täglichen Betriebszeit der Anlagen, andauernd)	Erhöhung des Unfallrisikos (Kollisionen Vögel) (dauerhaft, während des Anlagenbetriebs)	Tiere
	Erhöhung der Geräuschkulisse (Lärmemissionen) (dauerhaft, während des Anlagenbetriebs)	Tiere
	Erhöhung der Lichtemissionen (Schattenwurf am Tag, Befuerung in der Nacht, dauerhaft, während des Anlagenbetriebs)	Tiere

5. Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie - Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten für alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Die für letzteres notwendige Verordnung auf Grundlage des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Geprüft werden müssen jedoch nur die Arten, die im Vorhabengebiet entweder nachgewiesen sind oder potenziell darin vorkommen könnten. Welche Arten das sind, wird in einem ersten Schritt, der Relevanzprüfung ermittelt.

Das betrachtete Untersuchungsgebiet (UG) ist dabei je nach Betroffenheit der Art unterschiedlich groß und richtet sich nach der artspezifischen Mobilität und der Art der Gefährdung. Bei Vögeln orientiert sich das UG an entsprechenden Abstandsempfehlungen (aktuell [des AGW-Erlasses](#)) oder bezieht, wie bei weniger mobilen Arten und Pflanzen, nur den unmittelbaren Eingriffsbereich um das Vorhaben ein.

Zur Ermittlung der Relevanz werden zuerst die Arten ermittelt, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden kann. Das sind neben Arten, die im Land Brandenburg ausgestorben sind, Arten die in den betroffenen Naturraum nicht vorkommen sowie Arten deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Auch Arten, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben sehr gering ist und für die eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, müssen nicht weiter betrachtet werden. Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form (siehe [Tabelle 4](#)).

Bei der Relevanzprüfung werden die bekannten Fakten über das Vorkommen und die Lebensraumsprüche der geschützten Arten den konkreten Habitatbedingungen im UG gegenübergestellt. Als relevant für die artenschutzrechtliche Vorprüfung verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder potenziell möglich ist. Nur für diese verbleibenden und damit für das Vorhabengebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs.1 bis 4 ggf. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände eintreten bzw. ausgeschlossen werden können (in [Tabelle 4](#) **fett** markierte Arten).

Die nachfolgende Tabelle orientiert sich an den Daten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg und enthält die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

- (1) – Potenzielles Vorkommen im Naturraum anhand des FFH-Internethandbuchs des BfN
- (2) – Nachweis durch Kartierungen/Gutachten (siehe Gutachten Kapitel 0)
- (3) – Abschätzung nach Vorkommen und Eingriff durch das Vorhaben

Tabelle 4: Relevanzprüfung Vorhaben Windfeld Malchow-Ost 12 WKA – Arten Anhang IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2)	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere (ohne Fledermaus)					
Biber	<i>Castor fiber</i>	+	-	-	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	In Brandenburg ausgestorben
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	-	-	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	+	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Fledermäuse					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Braunes Langohr / Graues Langohr⁷	<i>Plecotus auritus / Plecotus austriacus</i>	+/+	+	+	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	+	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	+	
Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / Myotis mystacinus</i>	-/+	-/+	-/+	Kein Hinweis auf Vorkommen große Bartfledermaus
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	+	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	+	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	+	+	+	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	+	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	+	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+	+	
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	+	

⁷ Arten sind mit dem Detektor nicht zu unterscheiden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2)	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
Amphibien					
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	-	+	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	+	-	+	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	-	+	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	-	+	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	-	+	
Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	+	-	+	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	+	-	+	
Reptilien					
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	+	-	+	
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	-	+	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	+	
Käfer					
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	-	-	-	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	-	-	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	-	-	
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	-	-	-	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	-	-	
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-	-	-	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG (keine geeigneten LRT im FFH-Gebiet)
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	-	-	-	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	-	-	-	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen (1)	Nachweis im UG (2)	Potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	-	-	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	-	-	-	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	
Weichtiere					
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	+	-	-	
Pflanzen					
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	-	
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	+	-	-	
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	-	-	-	
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im UG
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	-	-	-	
Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	-	-	-	
Vorblattloses Leinblatt, Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	-	-	-	
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	-	-	-	

6. Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung (siehe Kapitel 5) hat ergeben, dass die Artengruppen Rundmäuler, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere nicht von den Vorhabenwirkungen betroffen sein werden. Die Arten, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend im Einzelnen abgeprüft.

Nicht betroffen von den Vorhabenwirkungen sind auch die geschützten Pflanzen- sowie Moosarten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Es sind keine Vorkommen im Raum um das Vorhaben bekannt. Geeignete arttypische Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet um das Vorhaben der beantragten WKA nicht vorhanden.

6.1. Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Von den Säugetieren (ohne Fledermäuse) kann für den Europäischen Biber und für den Fischotter eine potenzielle Betroffenheit auftreten (siehe Relevanzprüfung).

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ BB
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	Kein Nachweis	nicht berichtet
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	Kein Nachweis	nicht berichtet

Das nachfolgende Formblatt stellt den Bestand sowie die Betroffenheit der im UR vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dar. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Da Fischotter und Biber ähnliche Lebensräume aufweisen, werden beide in einem Formblatt geprüft.

Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>) und Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
Der Lebensraum des Europäischen Bibers umfasst sowohl stehende als auch Fließgewässer. Die Biberbaue werden dabei meistens direkt an Uferböschungen gut versteckt errichtet. Die Art gestaltet wie kaum eine andere Art ihren Lebensraum durch die Errichtung von Dämmen und sogenannten „Biberburgen“ aus Holz.		
Der Fischotter besiedelt viele gewässerabhängige Lebensräume. Essentiell sind vielfältig gegliederte Ufer, die auch gute Versteck- und Wurfplätze bieten können.		
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Weder für den Europäischen Biber noch für den Fischotter gibt es Nachweise im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der Ausbreitung der Arten ist ihr Auftreten potenziell möglich.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		

<ul style="list-style-type: none"> - Tötung von Individuen des Bibers und Fischotters durch Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten, da sich keine bekannten Verstecke und Bauten der Arten im Vorhabengebiet befinden. - Betriebs- und anlagebedingt ist keine Tötung/Verletzung zu erwarten. <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung der beiden Arten kommen. Dies wird allerdings nicht als erheblich angesehen, da die potenzielle Störwirkung nur punktuell auftritt und nicht die Gewässer direkt betrifft. - Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die WKA auf die Individuen sind nicht bekannt. <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt ist keine Schädigung der Individuen und ihres Lebensraumes zu erwarten. Biberburgen und Verstecke im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt. - Betriebs- und anlagebedingter Verlust von Lebensraum der Arten wird nicht erwartet, da keine aquatischen/semiaquatischen Lebensräume durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht gestört oder entwertet. Eine Barrierewirkung tritt nicht ein. <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6.2. Fledermäuse

Von den im gesamten UG kartierten Arten sind am häufigsten Rufnachweise der Mückenfledermaus (60%) und der Zwergfledermaus (17%), gefolgt von dem Rauhauffledermaus und dem Großen Abendsegler, beide mit 9% der Rufnachweise, erfasst worden. Alle anderen Arten und Artengruppen lagen jeweils bei 3% bis $\leq 1\%$ der Rufnachweise (K&S 2021b).

Davon gelten folgende 6 Arten in Brandenburg gem. Anlage 3 zum AGW-Erlass als schlaggefährdet: Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus.

Brandenburg gehört zu den Hauptreproduktionsgebieten dieser Arten und es ist grundsätzlich an allen Standorten von einem Vorkommen dieser am stärksten kollisionsgefährdeten Arten auszugehen. Fledermäuse können potenziell durch anlage- oder baubedingten Verlust von Quartieren und Jagdgebieten sowie betriebsbedingt durch Kollision an den Rotorblättern der WKA betroffen sein.

Entsprechend des AGW-Erlasses ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG flächendeckend zu betrachten. Dabei sind dem Vorhabenträger folgende Optionen freigestellt (vgl. Anlage 3 AGW-Erlass):

- auf Bestandserfassungen vor der Errichtung zu verzichten und vorsorgliche Abschaltzeiten nach Punkt 2.3 zu beantragen und ein Gondelmonitoring durchzuführen um ggf. modifizierte Abschaltzeiten zu bewirken oder
- Bestandserfassungen vor der Errichtung nach Punkt 2.4 durchzuführen.

Durch ein Gondelmonitoring nach Inbetriebnahme der WKA können modifizierte Abschaltzeiten bewirkt werden. Alternativ kann vor Errichtung der Anlagen durch faunistische Bestandserfassungen am Boden sowie in der Höhe die generelle Notwendigkeit von Abschaltzeiten erörtert werden (vgl. AGW-Erlass).

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten.

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ BB	Bemerkungen
Braunes Langohr / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>	V / 2	3 / 2	Nachweis	günstig / günstig	B / G
Breitflügelfledermaus*	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	Nachweis	günstig	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	n	2	Nachweis	ungünstig - unzureichend	B
Große Bartfledermaus/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>	V / V	1 / 2	Nachweis	ungünstig - unzureichend	G / B
Großer Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	Nachweis	ungünstig - unzureichend	B
Kleiner Abendsegler*	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	Nachweis	ungünstig - unzureichend	B
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	Nachweis	ungünstig - unzureichend	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ BB	Bemerkungen
Mückenfledermaus*	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Nachweis	ungünstig - unzureichend	G
Rauhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	n	3	Nachweis	ungünstig - unzureichend	B
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	n	P	Nachweis	ungünstig - unzureichend	B
Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	P	Nachweis	günstig	G

* besonders kollisionsgefährdet gem. Anlage 3 AGW-Erlass

Die nachfolgenden Formblätter stellen den Bestand sowie die Betroffenheit der im UR vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dar. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Die Arten werden dabei je nach ähnlicher Betroffenheits- und Bestandssituation in Gruppen eingeteilt (siehe obige Tabelle Spalte „Bemerkungen“: B – Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, G - Gebäudebewohnende Fledermausarten).

6.2.1. Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zweifarfledermaus** (*Vespertilio murinus*)

Schutzstatus:

Anhang IV FFH-Richtlinie

Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL

Bestand

Das **Braune Langohr** ist flächendeckend in ganz Brandenburg anzutreffen. Es bevorzugt im Sommer Quartiere in Baumhöhlen und Spalten und gilt als Waldfledermaus. Aber auch Gebäudequartiere bieten einen Unterschlupf für diese Art. Keller, Stollen und Höhlen dienen als Winterquartiere.

Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler verspeist, die im Flug in der Luft, von Blättern oder vom Boden abgelesen werden. Dabei jagen sie in auffallend dichten Wäldern oder auch offene Waldbestände. Auf dem Weg zum Jagdgebiet nutzen sie Leitstrukturen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölze.

Die **Fransenfledermaus** bewohnt im Sommer ebenfalls neben Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen auch Spalten an und in Gebäuden, Brücken und Kuhställen. Als Nahrung dienen Insekten wie Zweiflügler, Schmetterlinge, Käfer, Webspinnen und Weberknechte, die sie entweder mit ihrer Schwanzflughaut von Pflanzen, vom Boden oder aus der Luft abgreift. Die Jagdgebiete befinden sich im Frühjahr überwiegend in halboffenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern. Im Sommer jagt sie auch in Wäldern.

Der **Große Abendsegler*** ist auch in Brandenburg eine weitverbreitete Art und eine der größten Fledermausarten Deutschlands. Die Art besiedelt hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen und Einzelbäume in Siedlungen. Als Nahrung dienen fliegende Insekten wie Schmetterlinge und größere Zweiflügler. Er jagt an Klein- und Stillgewässern oder auch entlang von Waldrändern, Schneisen im Wald oder über Weiden und Wiesen.

Der **Kleine Abendsegler*** besiedelt Waldbestände mit einer hohen Anzahl an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren. Er jagt überwiegend im freien Luftraum z.B. über Baumkronen, Gewässern, an Waldrändern, über Waldlichtungen und Schneisen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Lampen in Ortschaften.

Die **Kleine Bartfledermaus** misst eine Länge von 4 cm und gehört somit zu den kleinsten Arten in Mitteleuropa. In Brandenburg lebt die anpassungsfähige Kleine Bartfledermaus in verschiedenen Lebensräumen, wie kleingliedrige Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Neben Spalten oder Höhlen in Bäumen nutzt sie auch Fugen und Risse an Gebäuden als Quartier. Stollen oder Keller werden als Winterquartier genutzt. Fliegende Insekten sind Hauptnahrungsquelle der Kleinen Bartfledermaus.

Die **Mopsfledermaus** bevorzugt Lebensräume mit reich gegliederten, insektenreichen Wäldern mit abwechslungsreicher Strauchschicht und vollständigen Kronenabschluss. Dabei bewohnt sie neben Baumspalten und abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen auch Verstecke an Gebäuden. Ihre Nahrung wie fliegende Insekten jagt sie unter- und oberhalb von Baumkronen oder entlang von Waldwegen.

Die **Rauhautfledermaus*** besiedelt als typische Waldfledermaus Baumhöhlen, Spalten, Stammrisen in gewässernahen Waldgebieten oder auch Spalten an Gebäuden. Baumhöhlen, Feldspalte, Mauerisse dienen als Winterquartier. Als Jagdgebiet orientiert sie sich an Leitelementen wie Waldrändern, Waldwegen, Gewässern, Uferbereiche, Baum- und Heckenreihen. Zur Nahrung gehören Zweiflügler wie Stechmücken.

Die **Wasserfledermaus** ist in Brandenburg weitverbreitet bewohnt häufig Baumhöhlen in Gewässernähe, wo sie auch über stehenden und fließenden Gewässern jagt. Sie ernährt sich überwiegend von wasserlebenden Insekten wie Zuckmücken, Köcher- und Eintagsfliegen. Die Winterquartiere befinden

sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern meist in unter 150 km Entfernung zum Sommerquartier⁸.

* - besonders kollisionsgefährdet gem. Anlage 3 AGW-Erlass

Vorkommen im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Untersuchungen von K&S Umweltgutachten⁹ ergaben, dass alle oben genannten baumbewohnende Arten in Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Geeignete Lebensräume wie Gehölzgruppen, Gewässer und Feuchtgebiete sind vorhanden. Es gibt Baumreihen und Alleen an den umliegenden Straßen und Wegen. Südlich im Vorhabengebiet liegt eine ausgedehnte Waldfläche.

Gem. AGW-Erlass ist an allen Standorten von einer Betroffenheit der am stärksten kollisionsgefährdeten Arten auszugehen. Von den baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sind das hier der Große Abendsegler, der kleine Abendsegler und die Rauhaufledermaus.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Betriebsbedingte Tötung von Individuen sind für die besonders kollisionsgefährdeten Arten an allen Standorten nicht auszuschließen. Es werden für alle 12 WKA Abschaltzeiten gem. den Vorgaben in Anlage 3 zum AGW-Erlass beantragt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1.8). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann so vermieden werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Baubedingt kommt es zu keiner erheblichen Störung der Fledermäuse.
- Betriebs- und anlagebedingte akustische und optische Reizauslöser durch die WKA, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch den Bau der beantragten WKA inkl. Zuwegung können Gehölze entfernt werden, die bekannte Quartiere enthalten bzw. ein geeignetes Quartierpotenzial aufweisen. Sofern die Höhlen/Quartiere unbesetzt sind, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume zu verschließen. Die Durchführung der Baumfällung erfolgt erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle durch die Fledermäuse.

Damit wird sichergestellt, dass potenzielle Quartiere zum Zeitpunkt der Fällung sicher nicht mehr besetzt sind. Da bei der Quartiersuche im UG insgesamt 67 potenzielle Quartiere gefunden wurden, ist ausreichend Quartierpotenzial als Ersatz für gefällte Quartierbäume vorhanden.

Betriebs- und anlagebedingter Verlust von Quartieren tritt nicht ein.

⁸ Artinformation des BfN: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>. Zugriff: 04. September 2019.

⁹ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2022): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Schönfeld West – Malchow Ost“ Enderbericht 2021. Stand: 11. März 2022.

Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.2. Gebäudebewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine in Brandenburg weit verbreitete Art, die ihre Quartiere fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Größere Käfer, wie Dung- und Maikäfer, werden in Offenlandschaften meist mit Gehölzanteil gejagt.</p> <p>Das Graue Langohr, als typisches Dorffledermaus, besiedelt vor allem Quartiere in und an Gebäuden. Zur Nahrung dienen fliegende Insekten, die es auf Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten, Wäldern und Gehölzrändern jagt.</p> <p>Die Große Bartfledermaus hält sich in gewässerreichen Mischwäldern auf, ihre Quartiere befinden sich allerdings in der Mehrzahl an und in Gebäuden. Sie jagt knapp über der Wasseroberfläche, aber auch über den Baumkronen, dabei patrouilliert sie oft eine Strecke. Schmetterlinge und Schnaken werden neben Spinnen und Weberknechten verspeist.</p> <p>Die Mückenfledermaus besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Quartier werden häufig an und in Häusern besucht, aber auch Baumhöhlen diesen als diese. Als Nahrung werden vorwiegend kleinerer, fliegende, hauptsächlich am Wasser vorkommende Insekten wie Eintagsfliegen oder Mücken verspeist, die sie an Gewässern und deren Randbereichen, aber auch in gewässernahen Wäldern bejagt.</p> <p>Die Zwergfledermaus, als eine der kleinsten Fledermausarten in Deutschland, nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen. Meist ist sie im Siedlungsbereich in engen Spalten an Gebäuden, in Hohlräumen der Fassade oder Dachräumen anzutreffen, selten in Waldgebieten. Als Nahrung dienen überwiegend 1 bis 12 mm große, fliegende Insekten, vor allem Mücken. Als Jagdgebiet nutzen sie nahezu alle Landschaften die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen¹⁰.</p>		
Vorkommen im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Untersuchungen von K&S Umweltgutachten¹¹ ergaben, dass alle oben genannten gebäudebewohnende Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine Gebäude und damit auch kein Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden.</p> <p>In den benachbarten Ortslagen Tornow, Schönfeld, Nieden, Neuenfeld und Malchow fanden sich Sommerquartiere mit je maximal 8 Individuen. Durch die Kartierungen konnten keine Winterquartiere von relevanter Größe erfasst werden. Die untersuchten Gebäude wiesen aber aufgrund ihres baulichen Zustandes Winterquartierpotenzial auf.</p>		

¹⁰ Artinformation des BfN: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>. Zugriff: 04. September 2019.

¹¹ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2022): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Schönfeld West – Malchow Ost“ Endbericht 2021. Stand: 11. März 2022.

Gem. AGW-Erlass ist an allen Standorten von einer Betroffenheit der am stärksten kollisionsgefährdeten Arten auszugehen. Von den gebäudebewohnenden Fledermausarten sind das hier die Breitflügel-fledermaus, die Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Bau- betriebs- und anlagebedingte Tötung von Individuen sind für die besonders kollisionsgefährdeten Arten an allen Standorten nicht auszuschließen. Alle 12 WKA werden deshalb mit Abschaltzeiten gem. den Vorgaben in Anlage 3 zum AGW-Erlass betrieben (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1.8). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos wird dadurch vermieden.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Baubedingt kommt es zu keiner erheblichen Störung der Fledermäuse.
- Betriebs- und anlagebedingte akustische und optische Reizauslöser durch die WKA, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

- Durch den Bau werden keine Gebäude mit Quartieren oder Gebäude mit geeignetem Quartierpotenzial abgerissen.
- Betriebs- und anlagebedingter Verlust von Quartieren tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Für die gehölbewohnenden Fledermausarten existieren innerhalb des Vorhabengebietes geeignete Baumquartiere. Es sind keine erheblichen Quartier- oder Lebensraumverluste zu erwarten.

Nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1) werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die im UG vorkommenden Fledermausarten nicht eintreten.

6.3. Reptilien

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten. Durch eine Habitatpotenzialabschätzung werden die potenziellen Betroffenheiten der Reptilienarten geprüft.

In Karte 2 sind die im UG vorkommenden potenziellen Reptilienhabitatflächen dargestellt. Diese werden an drei Stellen durch das Vorhaben berührt. Im Norden des UG verläuft die Zuwegung zu WKA NF K4 am Rande einer Potenzialfläche um den Klaren See. Im Süden quert die Zuwegung zu WKA NF G4 bis G6 eine bandförmige Habitatfläche am Waldrand sowie eine inselartige Ruderalfläche mit lockeren Gehölzen (siehe Abb. 2).

Tabelle 7: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ BB
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	kein Nachweis	ungünstig - unzureichend
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	Nachweis	ungünstig - unzureichend

Die nachfolgenden Formblätter stellen das potenzielle Vorkommen sowie die Betroffenheit der im UR vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dar. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
Die Schlingnatter lebt in trockenwarmen, offenen bis halboffenen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen, die ihr ein Wechseln zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten bieten. Ihre Lebensräume bestehen u. a. aus Stein- und Felshaufen, lichten Waldrändern und Gebüsch. Die ungiftige Natterart lebt sehr versteckt. Zu ihrer Nahrung gehören u.a. Eidechsen, Blindschleichen und Mäuse ¹² .		
Vorkommen im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Im UG gibt es zumindest stellenweise (punktuell) geeignete Bedingungen für das Vorkommen der Schlingnatter. Vor allem der Rand des zentral im UG gelegenen Forstes hat aufgrund der Beschaffenheit eine besondere Eignung für ein potenzielles Vorkommen der Schlingnatter. Auch Vorkommen an den Hecken und Windschutzstreifen in der Kulturlandschaft sind nicht auszuschließen. Gänzlich ausgeschlossen kann werden kann die Schlingnatter auch in den Randbereichen der Sölle und des Klaren Sees nicht, ebenso wenig wie im südlichen UG im Bereich der Gräben. Einen Überblick über die ermittelten potenziellen Reptilienlebensräume gibt die Karte 2 zum AFB. Durch das beantragte Vorhaben werden an drei Geländestellen potenzielle Schlingnatterhabitate berührt, zwei davon werden direkt beansprucht.		

¹² Artinformation des BfN: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/schlingnatter-coronella-austriaca.html>. Zugriff: 09. September 2019.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Tötung/Verletzung von Individuen können insbesondere durch Baumaßnahmen, bei der Errichtung der Zuwegungen und in Teilen der Kranstellflächen auftreten. Über die Errichtung von Reptilienschutzzäunen an potenziellen Lebensräumen sowie der Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (siehe Vermeidungsmaßnahme V1.10) können Tötungen und Verletzungen und damit das Eintreten dieses Zugriffsverbotes vermieden werden. Betriebs- und anlagebedingte Tötungen und Verletzungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Dies wird allerdings nicht als erheblich angesehen, da die Störwirkung nur punktuell in einer weiträumigen Kulturlandschaft auftritt.

- Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die WKA auf die Individuen sind bislang nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

- Während der Bauphase kann es vorübergehend und kleinteilig zu Verlust von Schlingnatterlebensräumen kommen. Betriebs- und anlagebedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet, da keine Schlingnattern im Untersuchungsbereich nachgewiesen wurden.



Abbildung 2: Übersicht über die Reptilienpotenzialfläche direkt östlich der beantragten WKA NF G4
Blick von Norden nach Süden

- Anlagebedingt geht durch das beantragte Vorhaben (permanente Zuwegung) an drei Stellen ein sehr geringer Flächenanteil des potenziellen Lebensraums der Schlingnatter vorübergehend verloren (siehe Karte 2). Zum einen quert die Zuwegung am nordöstlichen Waldrand eine linienförmige wegebegleitende Habitatpotenzialfläche. Der potenziell verlorengehende Lebensraum am nordöstlichen Waldrand ist Teil eines den Wald umspannenden randlichen Lebensraumpotenzials. Zum anderen wird direkt östlich der WKA NF G4 eine größere potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte gequert. Abseits der Eingriffsflächen stehen weiterhin zahlreiche potenzielle Ersatzhabitats in ausreichender Größe und Güte an den Waldrändern und auf der Potenzialfläche ö WKA NF G4 zur Verfügung, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Schlingnattern fungieren können (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 54-57).
- Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot nicht vor, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Demnach erfüllt ein Eingriff, wenn es dabei zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen lokalen Population kommt, nicht den Verbotstatbestand (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel BNatSchG § 44 Rn. 49). Wegen des an beiden Konfliktpunkten nur geringen Flächenverlustes (gemessen an der Gesamtfäche des potenziell geeigneten Lebensraumes) und des Vorhandenseins geeigneter Ersatzhabitats kann eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten einer potenziellen lokalen Schlingnatterpopulation hier ausgeschlossen werden.

- Nach Abschluss der Bauphase wird die permanente Zuwegung während der Betriebszeit der WKA nur durch etwaige Wartungsfahrzeuge und Erholungssuchende genutzt. Die neuen Zuwegungen können Reptilien ebenfalls wieder als besonnte und warme Lebensräume dienen.
- Auf den nicht durch den Eingriff betroffenen Flächen befinden sich mehrere Lesesteinhaufen, die an Ort und Stelle als Kernelement des für Reptilien geeigneten Lebensraumes verbleibt und vor Eingriffen geschützt wird (siehe Prüfung Tötungsverbot).
- Der Verbotstatbestand (Zerstörungsverbot gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) wird durch das beantragte Vorhaben nicht eintreten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutzstatus: Anhang IV FFH-Richtlinie Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL

Bestand

Die Zauneidechse lebt in halboffenen, wärmegünstigen Lebensräumen mit lockeren, gut wasserdurchlässigen Böden. Ein Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten innerhalb der Habitate ist von Vorteil. Die in Brandenburg am meisten vorkommende Eidechsenart besiedelt oft Randbereiche zwischen Gehölzen und offenen Landschaften. Zu ihrer Nahrung gehören u.a. Insektenarten, Larven, Spinnen und Asseln¹³.

Reptilien wie die Zauneidechse und Schlingnatter haben einen relativ kleinen Aktionsraum. Im Allgemeinen kann die Zauneidechse als ortstreu betrachtet werden. So resümiert LAUFER (2014), dass „sich mehr als 70% der Zauneidechsen in ihrem Leben nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfport entfernen. In seltenen Fällen können einzelne Individuen auch weiter wandern.“ Nach ökologisch-funktionalem Verständnis orientieren sich ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte an größeren ökologisch-funktionalen Einheiten. Bei Beeinträchtigungen ihrer Lebensstätte müssen artbezogen und gesamthaft die Elemente betrachtet werden, die für die Erfüllung der Fortpflanzungs- und Ruhefunktion jeweils von Bedeutung sind.

Vorkommen im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Im UG besteht kleinteilig Potenzial für das Vorkommen dieser Art, v. a. an Wegrändern, Hecken und Gebüsch sowie am Waldrand können Funde nicht ausgeschlossen werden. Auch die Randbereiche des Klaren Sees und der Sölle im UG stellen grundsätzlich für Zauneidechsen geeignete Lebensräume dar. Zauneidechsen bevorzugen Lebensräume mit offenen Sonnenstellen, Versteckmöglichkeiten und lockeren, grabbaren Böden. Solche Lebensräume befinden sich im UG überwiegend an den Rändern von Waldstrukturen oder Gewässern, auf Wegen oder an Alleen, der Brachfläche im Norden und den zahlreichen Lesesteinaufschüttungen innerhalb der Potenzialflächen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

¹³ Artinformation des BfN: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>. Zugriff: 09. September 2019.

- Baubedingte Tötung von Individuen durch Baumaßnahmen des Vorhabens sind **ohne Vermeidungsmaßnahmen** nicht ausgeschlossen. Vor Baubeginn sind die **durch das Vorhaben direkt** betroffenen Flächen, auf denen Individuen begründet vermutet werden bzw. nachgewiesen wurden, von Zauneidechsen freizuhalten.

Um Beeinträchtigungen von Individuen zu vermeiden, muss die Besiedelung des Baufeldes und der geplanten Zuwegung durch Zauneidechsen **während der gesamten Bauphase** verhindert werden (Vermeidungsmaßnahme V1.10). Dazu werden in diesen Abschnitten Schutzzäune errichtet, die ein Wiedereindringen der Tiere verhindern. Die Schutzzäune bleiben bis Baubeendigung erhalten und sind regelmäßig auf mögliche Schäden zu untersuchen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen. **Für die Bauphase wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) beauftragt, die u.a. den Schutz der Reptilienindividuen sicherstellen soll. Vor Baubeginn sind die eingezäunten Flächen auf vorhandene Individuen zu kontrollieren. Werden innerhalb der Schutzzäune Individuen gefunden, setzt die ÖBB diese auf die direkt angrenzenden Potenzialflächen um.**¹⁴

- Betriebsbedingte Tötungen von Individuen werden nicht erwartet.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Baubedingt kann es zu einer kurzfristigen Störung kommen. Dies wird allerdings nicht als erheblich angesehen, da die Störwirkung nur punktuell in einer weiträumigen Kulturlandschaft auftritt, ausreichend Ersatzhabitate befinden sich in räumlicher Nähe.

- Betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die WKA auf die Individuen sind bislang nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

- Betriebsbedingter Verlust von Lebensraum der Zauneidechse wird nicht erwartet.

- Um baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Reptilien zu vermeiden, werden Reptilienschutzzäune dort errichtet, wo das beantragte Vorhaben nah an potenzielle Lebensräume heranreicht (siehe V1.10)

- Anlagebedingt geht durch das beantragte Vorhaben (permanente Zuwegung) an zwei Stellen ein sehr geringer Anteil des im UG für die Zauneidechse zur Verfügung stehenden potenziellen Lebensraums vorübergehend verloren (siehe Karte 2). Die Zuwegung zu den WKA NR 4 bis 6 quert am nordöstlichen Waldrand eine schmale Habitatfläche. Der durch das Vorhaben verlorengelassene Zauneidechsenlebensraum am nordöstlichen Waldrand ist Teil eines den Wald umspannenden Habitatpotenzials. Abseits der Eingriffsflächen stehen weiterhin zahlreiche potenzielle Ersatzhabitate an den Waldrändern zur Verfügung. Lesesteinhaufen sind nicht betroffen. Der potenziell verlorengelassene Zauneidechsenlebensraum direkt östlich der WKA NF G4 ist Teil einer größeren und zusammenhängenden Potenzialfläche die zahlreiche Ersatzhabitate in ausreichender Größe und Güte bereithält, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse fungieren können (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 54-57).

¹⁴ Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Fangens oder Nachstellens von Tierindividuen nicht vor, wenn es sich um eine Maßnahme zum Schutz der Tiere vor Tötung handelt. Es handelt sich hierbei nur um ein Fangen nach guter fachlicher Praxis für wenige Sekunden, somit wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Gefundene Individuen werden direkt außerhalb der Schutzzäune in ihr Potenzialhabitat freigelassen.

- Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot nicht vor, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ Demnach erfüllt ein Eingriff, wenn es dabei zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen lokalen Population kommt, nicht den Verbotstatbestand (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel BNatSchG § 44 Rn. 49). Wegen des an beiden Konfliktpunkten nur geringen Flächenverlustes (gemessen an der Gesamtfäche des potenziell geeigneten Lebensraumes) und des Vorhandenseins geeigneter Ersatzhabitate kann eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten einer potenziellen lokalen Zauneidechsenpopulation hier ausgeschlossen werden.
- Nach Abschluss der Bauphase wird die permanente Zuwegung während der Betriebszeit der WKA nur durch etwaige Wartungsfahrzeuge und Erholungssuchende genutzt. Die neuen Zuwegungen können der Zauneidechse ebenfalls wieder als besonnte und warme Lebensräume dienen.
- Auf dem nicht durch den Eingriff betroffenen Flächen befindet sich ein größerer Lesesteinhaufen, der an Ort und Stelle als Kernelement des Reptilienlebensraumes verbleibt und vor Eingriffen geschützt wird (siehe Prüfung Tötungsverbot).
- Der Verbotstatbestand (Zerstörungsverbot gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) wird durch das Vorhaben nicht eintreten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fazit

Das Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet ist aufgrund von geeigneten Habitaten (siehe Karte 2) nicht auszuschließen. Im UG werden drei Konfliktbereiche identifiziert, an denen durch Zuwegungen zu den WKA-Standorten Reptilienpotenzialflächen berührt bzw. kleinflächig in Anspruch genommen werden.

Um Beeinträchtigungen von Individuen zu vermeiden, muss die Besiedelung des Baufeldes durch Reptilien während der gesamten Bauphase verhindert werden (Vermeidungsmaßnahme V1.10). Dazu werden Schutzzäune errichtet, die ein Eindringen der Tiere verhindern sollen (siehe Karte 3). Die Schutzzäune bleiben bis Baubeendigung erhalten und werden regelmäßig auf Schäden untersucht und ggf. repariert oder ersetzt.

Für die Bauphase wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) beauftragt, die u.a. den Schutz der Reptilienindividuen sicherstellen soll. Vor Baubeginn werden die eingezäunten Flächen kontrolliert. Werden innerhalb der Schutzzäune Individuen gefunden, werden diese auf die direkt angrenzenden Potenzialflächen umgesetzt.

Durch den Bau der Zuwegungen geht ein geringer Teil des insgesamt zur Verfügung stehenden potenziellen Lebensraumes für Reptilien verloren (ca. 550 m² von > 99.000 m² vgl. Karte 2). Der Verlust stellt zwar eine Betroffenheit potenzieller Reptilienhabitate dar. Allerdings unterschreitet dieser die Erheblichkeitsschwelle von 1% (vgl. Lambrecht und Trautner 2007). Im Umfeld der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen bestehen zahlreiche weiterhin verfügbare Habitats, die als Ausweich-Lebensraum genutzt werden können. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Schlingnatter und Zauneidechse wird nicht verändert.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden für die potenziell im UG vorkommenden Reptilien nicht eintreten.

6.4. Amphibien

Von den in Brandenburg potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten in der Relevanzprüfung mehrere Arten ausgeschlossen werden. Der Springfrosch kommt im UG nicht vor. Die Kreuzkröte lebt in Auenlandschaften oder als Kulturfolger zum Beispiel in Abgrabungsflächen oder Berghalden, welche im UG ebenfalls nicht vorkommen. Für diese Arten ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen.

In der folgenden Tabelle werden die Amphibienarten aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten. Durch eine Habitatpotenzialabschätzung werden die potenziellen Betroffenheiten der Amphibienarten geprüft.

Tabelle 8: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ BB
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	Potenziell möglich	ungünstig - unzureichend
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	Potenziell möglich	ungünstig - unzureichend
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	Potenziell möglich	ungünstig - unzureichend
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	Potenziell möglich	ungünstig - schlecht
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	Potenziell möglich	günstig
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	Potenziell möglich	ungünstig - schlecht
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	Potenziell möglich	ungünstig - unzureichend

* = derzeit als ungefährdet anzusehen; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

Die nachfolgenden Formblätter stellen das potenzielle Vorkommen sowie die Betroffenheit der im UR vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dar. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

6.4.1. Kammolch

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Schutzstatus:	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand in BB		
Der Kammolch ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Schwerpunktgebiete sind dabei die Niederlausitz und der Spreewald.		
Hinsichtlich der Laichgewässer besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z.T. auch temporäre Gewässer) im Offenland und in Waldlagen und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte submerse Vegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt sowie ein reich strukturierter Gewässerboden und ein		

fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich positiv auf die Besiedlung aus. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meistens weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden u.a. Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore genannt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume.

Die Kammolche überwintern überwiegend an Land. Im zeitigen Frühjahr beginnt die Wanderung zum Paarungsgewässer, welche im Februar und März stets nachts stattfindet. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die oben genannten Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht¹⁵¹⁶.

Vorkommen im UR: nachgewiesen potenziell möglich

An verschiedenen Stellen im UG ist ein Vorkommen des Kammolches nicht auszuschließen. Im Bereich des „Klaren Sees“ im Norden könnten sich Individuen in der randlichen Röhrichtvegetation aufhalten, die aufgrund ihres dichten Bewuchses für Fische schwer zu erreichen sind. Möglich anzutreffen könnte die Art auch in den über das UG spärlich verteilten Söllen sein, die frei von Fischbesatz sind. Die Feuchtbereiche mit dem Graben im Südosten des UG könnten ebenfalls eine Population dieser Art aufweisen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind beim Bau der Zuwegung zur WKA NF K4 und NF K8 sowie beim Bau der Zuwegung und der Kranstellflächen zur NF G4, NF G5 und NF G6 nicht auszuschließen, da diese WKA-Nebenflächen nah an Feucht- oder Gewässerbiotopen errichtet werden. Durch die Anlage eines Amphibienschutzzaunes in diesen Bereichen kann das Eintreten des Tötungsverbot vermieden werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V1.11).

Anlagebedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ruft keine erheblichen baulichen Barrierewirkungen hervor, die die lokalen Lebensräume zerschneiden. Betriebsbedingt werden die Zuwegungen und permanenten Kranstellflächen befahren, um Wartungsarbeiten an den WKA durchzuführen.¹⁷ Das daraus resultierende Verkehrsaufkommen ist äußerst gering und selten. In der Wanderungszeit des Kammolches kann es so zufällig zu sehr seltenen Tötungen von Individuen kommen. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 wird das Tötungsverbot aber nicht berührt, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist. Eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos¹⁸ ist dadurch nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Bau- oder betriebsbedingte Störungen sind nicht relevant. Anlagebedingte Barrierewirkungen sind bei dem Vorhabentyp (WKA) nicht zu erwarten, da keine wanderungsbehindernden Vorhabenbestandteile

¹⁵ Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU, 2002): Kammolch – Triturus cristatus (LAURENTI). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2), 2002. Online unter: <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/arten/Beschreibung-LRT-Kammolch.pdf>

¹⁶ <https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus>, Zugriff am 23.6.2022

¹⁷ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,1,0>

¹⁸ Frenz & Müggenborg (Hg, 2022): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. Zu § 44 BNatSchG, Rn. 63.

existieren. Störungsreaktionen infolge von Licht, Erschütterungen oder akustischen Reizen sind nicht zu erwarten. Alle drei potenziellen Auslöser treten bei der Errichtung von WKA nur unerheblich auf.
Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- oder anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kammmolchs werden nicht erwartet. Die WKA und dessen Nebenflächen beanspruchen keine Habitate dieser Art.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.4.2. Froschlurche

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*)

Schutzstatus: Anhang IV FFH-Richtlinie Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL

Bestand

Aufgrund von Bestimmungsschwierigkeiten ist die Verbreitung des **Kleinen Wasserfrosches** in Deutschland, sowie auch in Brandenburg lückenhaft. Er wandert regelmäßig kürzere oder weitere Strecken über Land und besiedelt daher schnell neue Laichgewässer. Im März und April, seltener schon Ende Februar oder erst im Mai, wandern sie aus ihren Winterquartieren, vornehmlich in feuchten, wärmeren Nächten dem Laichgewässer zu. Die Paarungsaktivitäten klingen Ende Juni/Anfang Juli aus. Ende August bis September beginnt die Abwanderung in die Winterquartiere.

Als Aufenthaltsorte dienen schlammige Uferstellen, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie kleine vegetationsfreie oder -arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen. In Brandenburg ist die Art hauptsächlich in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern anzutreffen.

Knoblauchkröten sind den größten Teil des Jahres hauptsächlich nachtaktiv und tagsüber im Erdboden vergraben. Ihre senkrechten schlitzförmigen Pupillen sind ein zuverlässiges Erkennungsmerkmal. In Brandenburg ist die Art fast flächendeckend verbreitet und kommt zerstreut in allen Landschaftszonen außer großen Waldflächen vor. Die Knoblauchkröten besiedeln gerne Dünen und offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden. An ihr Laichgewässer stellen sie keine großen Ansprüche.

Laubfrösche sind an ihrer zumeist einfarbig hellgrün glänzenden Oberseite und dem schwarzen, beiderseits über die Flanken verlaufenden Streifen gut erkennbar. Im Süden und Osten Brandenburgs ist sie weiter verbreitet, als im Rest. Bewohnt werden wärmebegünstigte und gut strukturierte Biotop. Dabei findet man sie beispielsweise in den Uferzonen von Gewässern, an Waldrändern und Feldecken aber auch auf Wiesen und Weiden.

Der **Moorfrosch** zeichnet sich durch ein spitzes Maul und einen großen, halbrunden inneren Fersenhocker aus. Die Färbung der Oberseite ist sehr variabel, zumeist bräunlich, häufig mit flecken und oft auch einem hellen Rückenstreifen. In Brandenburg kommt die Art überall vor und hat eine hohe Verbreitungsdichte. Habitate zeichnen sich vor allem durch hohe Grundwasserstände aus. Es werden bevorzugt Nasswiesen und Moore und auch Erlen- und Birkenbrüche besiedelt.

Rotbauchunken sind an ihrem charakteristisch abgeflachtem Körper und der namensgebenden, kontrastreichen Unterseite erkennbar. Die Bauchseite ist dabei überwiegend grau-schwarz gefärbt

und von orangenen bis roten Flecken und typischen weißen Punkten durchsetzt. In Deutschland kommen Rotbauchunken nur im Nordosten vor, in Ostbrandenburg ist die Art dabei weiter vertreten als in den westlichen Gebieten Brandenburgs. Die Art kommt in allen Naturräumen des Landes vor. Dabei werden bevorzugt stehende und sich schnell erwärmende Gewässer besiedelt.

Die **Wechselkröte** zeichnet sich durch eine sehr kontrastreiche Färbung der Oberseite aus. Dabei ist auf weißlichem oder grauem Grund ein scharf abgesetztes, häufig verschmolzenes Muster aus Flecken mit grüner und dunkler Umrandung typisch. In Deutschland gibt es drei große, voneinander getrennte Verbreitungsgebiete. In Brandenburg hat die Art ihre Schwerpunktverkommen im Osten Richtung Oder, ist jedoch grundsätzlich in allen Landschaftseinheiten vertreten. Die Art ist sehr gut an extreme Standortbedingungen angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden.

Vorkommen im UR: nachgewiesen potenziell möglich

Ein Vorkommen ist auf Grund vorhandener Gewässerstrukturen und Grünlandbestände potenziell möglich. Beim Klaren See im Norden handelt es sich zwar um ein Fischgewässer, in den vegetationsreichen Flachwasserzonen und den angrenzenden Grünlandbereichen und der Ackerbrache ist ein Vorkommen einiger Amphibienarten möglich. Auch in Verbindung mit dem ca. 500 m südlich liegenden Kleingewässer sind hier sowohl Laichgewässer, als auch Landlebensräume verfügbar. Auch die zahlreichen Kleingewässer im Süden des UG, mit Röhrichzonen, Grünland- und Gehölzbereichen bietet Amphibien ganzjährig Lebensraum. Eine Wanderung über die Flächen des geplanten Vorhabens zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden. Während des Bauvorgangs kann das Eindringen der Tiere in den Baubereich durch Schutzzäune unterbunden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1.11).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Um den Baubereich und die Zuwegungen werden Schutzzäune errichtet, die das Eindringen von Amphibien verhindern. Damit ist eine baubedingte Tötung von Amphibien ausgeschlossen. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch WKA ist für Amphibien nicht vorhanden. Betriebsbedingt sind Wartungsarbeiten an den WKA durchzuführen. Das daraus resultierende Verkehrsaufkommen ist äußerst gering und vergleichbar mit sonstigem landwirtschaftlichem Verkehr durch Flächenbewirtschaftung. In der Wanderungszeit kann es so zufällig zu Tötungen von Individuen kommen. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 wird das Tötungsverbot aber nicht berührt, wenn das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist. Eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht zu erwarten. Bau-, betriebs- und anlagebedingte Tötungen von Amphibien sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1.11 nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Verhinderung des Eindringens in den Baubereich, die Störung durch die Umlenkung ist durch die Anwinkelung der Schutzzäune und die damit verbundene Leitung der Tiere in Wanderrichtung nicht erheblich. Bau- und betriebsbedingte Störung von Individuen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien werden nicht in Anspruch genommen. Die Funktionalität der Amphibienlebensräume im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,

Bau-, und anlagebedingter Verlust von Lebensräumen sind nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.4.3. Fazit

Für die geschützten Amphibienarten existieren innerhalb des UG geeignete Laichgewässer. Geeignete Sommer- und Winterlebensräumen in direkter Umgebung finden sich bspw. am Klaren See, sowie hauptsächlich an den Söllen sowie Gräben im UG. In die Gewässer wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Amphibien gehen sehr frühzeitig im März nach Ende des Frostes auf Wanderschaft und ziehen weitläufig in der Agrarlandschaft zu ihren Laichgewässern. Wanderbewegungen sind vor allem zwischen dem Bereich um den Klaren See im Norden des UG und den zahlreichen Kleingewässern sowie den Grünland- und Waldbereichen im Süden des UG anzunehmen. Die lineare Gehölzpflanzung kann dabei eine essentielle Wanderverbindung darstellen. Von der ca. 3 km westlich gelegenen Uckerniederung sind Wanderbewegungen von Arten mit hoher Wanderleistung in das Vorhabengebiet möglich. Eine Wanderung in Ost-West-Richtung durch das UG ist durch die ausgeprägte Intensivlandwirtschaft im westlichen Bereich jedoch eher unwahrscheinlich. Die Ortslage Malchow im Westen könnte auch eine Barrierewirkung auf die Einwanderung von der Uckerniederung aus haben. Wanderrouten sind daher eher im östlichen Bereich in Nord-Süd-Richtung zu erwarten (vgl. Karte 3). Östlich und südlich liegen zahlreiche Kleingewässer und Seen, die als Trittsteine bis ins UG hinein dienen können. Durch den Einsatz von Schutzzäunen kann die Einwanderung in die Baubereiche vermieden werden. Um die Wanderung außerhalb der Baubereiche zu ermöglichen, werden Schutzzäune so angelegt, dass sie keine Wanderbarriere darstellen. Dazu werden Bereiche zur Durchwanderung freigehalten und der Verlauf der Schutzzäune in Wanderrichtung angewinkelt, um Tiere in Richtung der potenziellen Habitate zu leiten (vgl. V1.11 und Karte 3).

Nach Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 1.11 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die im UG zu erwartenden Amphibienarten nicht eintreten.

7. Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit geschützter Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In der nachfolgenden Liste sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zusammengestellt.

Die Erhebungen zur Avifauna im Umkreis der geplanten 12 WKA werden/wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 von K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten durchgeführt. Es liegen **fünf** Gutachten vor: **Brutvögel**¹⁹, **Zug- und Rastvögel**²⁰, sowie **Groß- und Greifvögel**^{21,22,23}.

Die Untersuchungen zur Avifauna orientieren sich an den Vorgaben des MUGV bzgl. der Untersuchungen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders störungssensibler Vogelarten. Die Untersuchungsräume der hier angesprochenen und nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten bemessen sich an den Nah- und Prüfbereichen des BNatSchG (Tötungsverbot) sowie **den zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch geltenden** Schutz- und Restriktionsbereichen nach TAK (Störungs- und Beschädigungsverbot). Die Untersuchungen wurden in einem Bereich bis 6 km um das Vorhabengebiet erfasst. Bis 1.000 m um das UG erfolgte eine Erfassung aller Zug- und Rastvögel.

Tabelle 9: Untersuchungsgebiete der Greif- und Großvogelkartierung (2019, 2020 und 2021)

Vogelart	Untersuchungsgebiet	Methodik
Rotmilan + sonstige Greifvögel	2 km	Horstkartierung
Weißstorch	3 km	Horstkontrolle aus Vorjahren
Fischadler	4 km	Horstkartierung
Seeadler	6 km	Horstsuche/Horstkartierung

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahr 2023 wurden auch die relevanten Groß- und Greifvögel gemäß der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG erfasst (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Untersuchungsgebiete der Greif- und Großvögel in der Brutvogelkartierung (2023)

Vogelart	Untersuchungsgebiet	Methodik
Rotmilan + sonstige Greifvögel	1,2 km	Horstkartierung
Seeadler + Schwarzstorch	3 km	Horstkontrolle aus Vorjahren

¹⁹ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2023): Erfassung und Bewertung der Brutvögel für das Windenergieprojekt „Malchow-Göritz“, Endbericht 2023. Stand 21.08.2023

²⁰ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2020b): Erfassung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Windparks Malchow-Göritz, Stand 30. August 2020, (Endbericht 2019/2020)

²¹ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2019): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 18. Oktober 2019

²² K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2020): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 11. Dezember 2021.

²³ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2021): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 12. Dezember 2021

Als „wertgebende Arten“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Brandenburg (Landesamt für Umwelt, Land Brandenburg 2019) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007; GRÜNEBERG et al. 2015) geführt;
- die Art ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (2009) „Streng geschützt“;
- die Art ist nach der Bundesartenschutzverordnung (2005) „Streng geschützt“.

In der folgenden Tabelle 11 sind im Sinne einer (umgekehrten) Relevanzprüfung von allen im UR nachgewiesenen Vogelarten diejenigen **fett** markiert, für die mindestens eines der o.g. Schutzkriterien zutrifft („wertgebende Arten“). Diese Arten werden im Anschluss detaillierter untersucht.

Tabelle 11: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen vorkommenden Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie durch K&S (2020b; 2023).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	EG-VO	BArtSchV	Status im UR	Anzahl Reviere	Bemerkung (z.B. max. Anzahl)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-			BB, S, N, D	13	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-			BB, S, N, D	7	max.: >30
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	1	3	+		Ü, R		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V			BB, S, N, D	1	max.: >10
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1				Ü, R, N		max.: 3R
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-			N, D		max. : 475
Berghänfling	<i>Carduelis flavirostris</i>	-	-			W, N, D		max.: 21
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	-	-			BB, S, N	1	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-			Ü		max.: 994 Ü
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-			BB, S, N, D	12	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3			BB, S, N, D	13	max.: >40
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2			BB	7	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1			Ü, R, N		max.: 3R
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-			BB, S, N, D	29	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-			BB, S, N, D	3	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-			BB, S, N, D	20	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinæus</i>	-	-	+	+	BB	1	
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	-	-			Ü, R, N		max. : 1 Ü
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-			BB, S, N, D	2	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-			N, D		
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-			BB, S, N, D	1	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	3				W, N, D		max.: 140 D
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-			BB, S, N	3	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			BB, S, N, D	91	max.: >350
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2			BB	3	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			BB, S, N, D	7	max.: 45
Fichtenkreuz-schnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-			W, N, D		
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	-	3			N, Ü		max.: 1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-			BB, S, N, D	6	
Flussregenpfeifer	<i>Flussregenpfeifer</i>	1	V		+	BA		keine Angabe
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	3			Ü, N, R		max.: 1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-			BB, S, N, D	4	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-			BB	11	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-			BB, S, N, D	4	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-			BB	11	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-			BB, S, N, D	20	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL	BB	RL D	EG-VO	BartSchV	Status im UR	Anzahl Reviere	Bemerkung (z.B. max. Anzahl)
		-	-						
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	-	1			Ü, R, N		max.: 85R, 31Ü
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	-	V		+	BB, S, N, D	12	
Graugans	<i>Anser anser</i>						BC, Ü		max.: 29 Ü
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-			S, Ü, N		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V			S, N, D		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	-	-		+	Ü, R, N		max.: 7 Ü
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-			BB, S, N, D	5	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-		+	BA, S, N, D		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	-		+	S, Ü, N		max.: 1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-			S, N, D		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-			S, N, D		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-			BB, S, N, D	2	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V		+	BA, S, N, D		max.: >100
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-			S, N, D		
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-			BB, Ü, R	1	
Kernbeißer	<i>C. coccyzoides</i>	V	-	-			BB, W, N, D	1	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2		+	BB, Ü, R, N	3	max.: 3R, 115 Ü
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-			BB, S, N, D	5	
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	-	-	-			BB, S, N, D	2	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-	3			BB, S, N, D	1	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	1			Ü, N, R		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-			BB, S, N, D	14	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-			Ü, N, R		max.: 15
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-			BC, S, N, D	3	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-			Ü, N, R		max.: 15R, 90 Ü
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	1	+		Ü, N		max.: 1
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	-	+		BC, Ü, R	7	max.: 62 R, 740 Ü
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	3			BA, Ü, N, R		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	3			BB	5	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	3			Ü, N, R		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-			N, D		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	-	-	+		BC, S, N, Ü, D	2	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	-	3			S, N, D		max.: >30
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-			S, N, D		
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-			BB, S, N, D	17	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-			BB	20	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-			H, S, N, D		1 Horst
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	-	-			BB, S, N, D	15	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-	V			B	1	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	-	-	-			N, D		
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	V	2	2		+	Ü, R, N, D		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3			S, N, D		max.: >900
Raufußbussard	<i>Milvus migrans</i>	-	-	-			W, Ü, N		max.: 9
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-			BB, S, N, D	1	max.: 20
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-			BB, S, N, D	3	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	-		+	BB	4	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	-	+		BC, S, Ü, N		2 Brutplätze
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-			S, N, D		
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	1	-	-		+	BB	2	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-			BB, S, N, D	4	
Rotkehlhrossel	<i>Turdus ruficollis</i>	-	-	-			R, D		max.: 35
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	-	+		BC, H, Ü, S, N, R		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL	RL	EG-VO	BartSchV	Status im UR	Anzahl Reviere	Bemerkung (z.B. max. Anzahl)
		BB	D					
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-			Ü		max.: 994 Ü
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-			N, D		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-			BB	13	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-			BB, Ü, N, R	3	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-			S, N, D		max.: 60 D
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	-	-			S, N, D		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	+		Ü, N		max.: 4
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-		+	BB, S, N, D	2	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	+		N		
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-			Ü, R, N		
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>		R	+		W, Ü, N		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-			BA, S, N, D		
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-		+	Ü, R		max.: 9R, 22Ü
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	3	-	+		S, Ü, N		max.: 10
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3			BC, S, N, D	3	4 Brutplätze
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			S, N, D		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-			BB, S, N, D	7	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-			BB, Ü, N, R	3	max.: >31
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	-	-			S, N, D		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-			BB	13	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-			BB, S, N, D	6	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-			S, N		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	3			BA		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-			S, N, D		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	-	+		H, S, Ü, N		1 Horst
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2	-		+	S, N, D		max.: >30
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-			S, N, D		max.: >500
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V			N, R		
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2		+	BA		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	+		BB	1	im 1,2 km Bereich
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	+		BA, H	1	1 Horst
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	V	-		+	D		
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	+		N, Ü, R		max.: 1
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V			S, N		
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V		+	H		1 Horst
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	+		Ü		max.: 1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-			BA, S, N, D		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-			BB, S, N, D	4	
Zwergtaucher	<i>Tachybatus ruficollis</i>	2	-			BB, Ü, N, R	4	

Legende -

RL BB - Rote Liste Brandenburg (LfU 2019)

RL D – Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

Kategorien der Roten Listen:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwamliste

EG-VO – „streng geschützt“ gem. Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

BAV – „streng geschützt“ nach Bundesartenschutzverordnung

Status nach EOAC-Kriterien, Südbeck et al. (2005):

BA – möglicher Brutvogel

BB – wahrscheinlicher Brutvogel

BC – sicherer Brutvogel

Status nach K&S (2020b und 2023):

B – Brutvogel

D – Durchzügler

H – Horst

N – Nahrungsgast

R – Rastvogel

S – Standvogel

Ü – Überflug

W – Wintergast

In den nachfolgenden Formblättern wird die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden europäischen Vogelarten untersucht. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Die Arten werden dabei je nach Bruttyp in Gruppen eingeteilt.

7.1. Brutvögel (ohne Rastvögel)

In diesem Teil werden nur Brutvögel berücksichtigt (nach Brutvogelgutachten K&S 2023). Durchzügler, Nahrungsgäste, Wintergäste und überfliegende Vögel werden nicht weiter beschrieben.

7.1.1. Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**, **Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**, Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), **Feldsperling (*Passer montanus*)**, **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**, Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), **Grünspecht (*Picus viridis*)**, Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), **Kleinspecht (*Dryobates minor*)**, Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**, Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), **Raubwürger (*Lanius excubitor*)**, Ringeltaube (*Columba palumbus*), **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**, Singdrossel (*Turdus philomelos*), **Star (*Sturnus vulgaris*)**, Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), **Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**, **Waldkauz (*Strix aluco*)**, **Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)**, **Waldohreule (*Asio otus*)**, **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**, **Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**, Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

• Schutzstatus: Anhang IV FFH-Richtlinie • Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL

Bestand

Die nicht wertgebenden Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche nicht näher beschrieben.

Der **Bluthänfling** lebt in offenen und halboffenen Landschaften. Typische Brutgebiete sind dichte Hecken und Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen. Der Bluthänfling beginnt mit der Paarbildung nach der Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien. Die Balz beginnt ab Anfang April, die Eiablage ebenfalls ab Anfang April. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Ende Juni statt.

Das **Braunkehlchen** lebt in Wiesen und Weiden mit wenigen Bäumen und vereinzelt Hecken. Außerdem wichtig sind erhöhte Sitzwarten von denen aus das Braunkehlchen seine Jagdflüge startet. Ernährt wird sich überwiegend von Insekten, Würmer, Schnecken, Spinnen, gelegentlich auch Beeren.

Der **Feldsperling** wird bis zu 14 cm groß und ist ganzjährig zu beobachten. Die Art besiedelt vor allem die offenen und halboffenen Landschaften des ländlicheren Raums, wie beispielsweise Gehölzreiche Landschaften oder Waldränder und -lichtungen. Ernährt wird sich überwiegend von Samen der Wildkräuter, Jungtiere fressen auch Insekten. Gefährdet ist der Feldsperling vor allem durch die mit dem Rückgang von artenreichen Wiesen verbundene Nahrungsknappheit und dem Mangel an Niststätten.

Der **Flussregenpfeifer** lebt in vegetationsarmen Lebensräumen wie Kiesgruben, Steinbrüche und Baggerseen. Sein ursprünglicher Lebensraum sind natürliche Flussläufe mit seichten kiesigen Ufern und Inseln. Ernährt wird sich überwiegend von Insekten, Spinnen, kleine Weichtiere und Larven.

Den **Gelbspötter** trifft man bei uns zum Beispiel in Parks oder verwilderten Gärten an. Darüber hinaus bewohnt er zum Beispiel Auenwälder, feuchte lockere Laubwälder oder Feldgehölze. Er frisst überwiegend Insekten oder Spinnentiere.

Grünspechte leben in den Randzonen von Laub- und Mischwäldern. Auch in reich gegliederten Kulturlandschaften mit reichem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen sind sie anzutreffen. Sie ernähren sich vor allem von Ameisen, wobei sie auch auf Scherrasen, Deichen oder Gleisanlagen fündig werden.

Kleinspechte brüten oft in morschem oder totem Holz. Dabei bevorzugen sie lichte Laub- und Nadelwälder mit Weichhölzern wie Pappel und Weide. Außerhalb der Brutzeit können sie auch in reinen Nadelwäldern angetroffen werden.

Der **Kuckuck** bevorzugt keinen speziellen Lebensraum. So werden halboffene Waldlandschaften und Hoch- und Niedermoore sowie offene Küstenlandschaften mit geeigneten Sitzwarten besiedelt. Der Brutschmarotzer legt seine Eier in Nester anderer Arten. Der Kuckuck kommt Mitte April bis Anfang Mai im Brutgebiet an und verlässt dieses ab Anfang August wieder (Südbeck 2005).

Raubwürger leben in halboffenen bis offenen Landschaften mit Einzelbüschen und -bäumen oder Gehölzgruppen. Von Bedeutung sind reich strukturierte Gebüschzonen mit unterschiedlich hohem, lockerem Wuchs und Baumgruppen zwischen 15-20 m Höhe. Dabei werden Nester oft in hohen und zum Teil auch in bedornten Büschen angelegt, können aber auch in Bäumen, ungepflegten Obstbäumen oder auch in Krähenestern auf Stahlgittermasten vorkommen.

Der **Schwarzspecht** lebt in ausgedehnten Misch- und Nadelwäldern mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Im Revier ist stets Nadelholz vorhanden, Bruthöhlen können aber auch in Buchenaltholz angelegt werden. Sein Aktionsradius kann sich auch über mehrere auseinanderliegende Kleinwälder erstrecken.

Stare bevorzugen Auenwälder und sind dabei oft an Randlagen der Wälder und Forste anzutreffen. Sie können jedoch auch in lockeren Weidenbeständen, Streuobstwiesen, an Feldgehölzen und Alleen oder in Parks leben. Zur Brutzeit suchen sie ihre Nahrung bevorzugt in naheliegenden, beweideten Grünlandflächen.

Trauerschnäpper leben in Wäldern mit alten Bäumen und ausreichendem Höhlenangebot. Nistkästen werden natürlichen Höhlen jedoch vorgezogen, sodass sie bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Wäldern vorkommen. Auch auf Friedhöfen, in Parks oder Kleingärten sind sie anzutreffen.

Der **Waldkauz** lebt in lichten Laub- und Mischwäldern mit altem höhlenreichem Baumbestand. Immer häufiger werden die Tiere auch im Siedlungsbereich angetroffen, wo sie zum Beispiel in Parks, Alleen oder Gärten brüten. Auch Dachböden oder großräumige Nistkästen werden bezogen.

Waldohreulen bevorzugen Nistplätze in Feldgehölzen und strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen. Zur Jagd nutzen sie offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs oder Wege und Schneisen in lichten Wäldern. Sie bauen keine Nester sondern brüten in Baumhöhlen oder Altnestern anderer Vogelarten.

Waldwasserläufer brütet vor allem in feuchten Wäldern, an Moorrändern und in Sümpfen mit Baumbeständen. Anders als die meisten Regenpfeiferartigen brüdet er nicht direkt am Boden, sondern besetzt meist alte Drosselnester. Genutzt werden aber auch die Nester von Ringeltauben, Krähen, Eichelhähern und Eichhörnchen.

Wiesenpieper leben in offener Landschaft mit geeigneten Sitzwarten, wie feuchten Wiesen, Mooregebieten, aber auch Gebirgen. Wiesenpieper ernähren sich im Sommerhalbjahr hauptsächlich von kleinen tagaktiven Insekten und Spinnentieren aller Art, im Winterhalbjahr zusätzlich von kleinen Schnecken und Sämereien. In der deutschlandweiten Roten Liste ist Wiesenpieper als „stark gefährdet“ eingestuft. EU-weit sind die Bestände des Wiesenpiepers zwischen 1990 und 2005 um ca. 50 % eingebrochen.

Vorkommen im UR: nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S (2023) nachgewiesen. Insgesamt wurden 77 Vogelarten im Gebiet kartiert, wovon 61 als Brutvögel eingeschätzt werden. Häufigste Frei-, Nischen- bzw. Höhlenbrüterart waren der Buchfink mit 29 Brutplätzen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Durch eine geeignete Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel (Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter) welche zwischen 1. März und 30. September ist, können bauzeitliche und anlagenbedingte Tötungen von Individuen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch WKA auf die Arten sind bislang nicht bekannt. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Freibrüter in ihrer Aktivitätsperiode nicht gestört (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.3). Anlagebedingte Störungen durch WKA auf die Arten sind bislang nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Bauzeitenbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme V1.3) kommt es zu keiner Schädigung besetzter Brutstätten der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter.

Anlagen- und betriebsbedingter Verlust von Lebensraum der Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter wird nicht erwartet.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.1.1.1. Bodenbrüter

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Rohammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
<p>Die nicht wertgebenden Bodenbrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche nicht näher beschrieben.</p> <p>Baumpieper leben in offenen oder halboffenen Landschaften mit lichter Krautschicht und locker stehenden Bäumen oder Sträuchern. Sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen werden bevorzugt. Ihre Nester bauen sie in der Bodenvegetation.</p> <p>Die Feldlerche kommt in offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägungen sowie in Kulturlandschaften wie Grün- und Ackerland vor. Von Bedeutung sind trockene und wechselfeuchte Böden mit einer niedrigen bis kargen Grasschicht. Ihr Nest errichtet sie im Gras, in niedriger Krautschicht oder am Boden. Die Feldlerche beginnt mit ihrer Reviergründung ab Februar bis Mitte März, die Eiablage der Erstbrut findet ab Mitte April bis Mitte Mai statt.</p> <p>Die Grauammer lebt in offenen, ebenen, gehölzarmen Landschaften. Der Bodenbrüter legt seine Nester meist direkt am Boden oder in kleinen Vertiefungen an. Die Grauammer beginnt mit der Eiablage ab Mitte April und zieht ab Ende August von den Brutplätzen ab.</p> <p>Heidelerchen leben in lichten Waldgebieten auf Sandböden mit schütterer Krautvegetation oder an reich strukturierten Waldrändern. Aber auch Sekundärlebensräume wie Kiesgruben, Weinberge oder Baumschulen werden besiedelt, wenn Waldfläche in der Nähe ist. Zu dicht bewaldete und zu offene Landschaften werden gemieden. Besondere Bedeutung haben Singwarten und Sandbadeplätze.</p> <p>Der Kiebitz lebt in weitgehend offenen Landschaften und unterschiedlichen Biotopen wie Salzwiesen, Grünland, Äckern, Hochmooren, Heideflächen etc. Sein Nest errichtet der Bodenbrüter gewöhnlich an geringfügig erhöhten, kahlen bis spärlich bewachsenen, trockenen Stellen.</p> <p>Rothalstaucher bevorzugen kleine, flache Gewässer mit dichtem Röhricht wie Seen und Fischteiche für die Brutzeit. Rothalstaucher fressen zwar häufig Fische, eine größere Rolle in der Ernährung spielen jedoch Wasserwirbellose. Dazu gehören Insekten wie Wasserkäfer und Libellenlarven, Krebstiere und Mollusken.</p> <p>Der Wachtelkönig lebt heimlich in hochgewachsenen, feuchten Wiesen. Häufig brütet er in Flussniederungen, aber auch auf Bergwiesen und seltener auf Getreideflächen. Zum Überwintern zieht der Wachtelkönig in den Osten Afrikas und kehrt etwa im Mai wieder nach Deutschland zurück.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2023) nachgewiesen. Die Feldlerche war mit 91 Brutrevieren die am häufigsten vorkommende Bodenbrüterart. Die Grünflächen im Vorhabengebiet eignen sich teilweise als Habitat für Bodenbrüter.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p>Betriebsbedingte Tötung/Verletzung ist nicht zu erwarten, da diese Arten nicht als kollisionsgefährdet gelten. Durch die Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel welche zwischen 1. März und 30. September ist, wird die baubedingte Zerstörung besetzter Brutplätze und damit die Tötung von Individuen der Bodenbrüter vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1.3).</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.</p> <p>Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Bodenbrüter in ihrer Aktivitätsperiode vor baubedingten Störungen geschützt. (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.3).</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1.2) und durch ausreichende Abstände der Brutplätze zu den WKA kommt es zu keiner Schädigung besetzter Brutstätten der Bodenbrüter.</p> <p>Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

7.1.1.2. Baum-, Busch- und Schilfrüter

Blässralle (<i>Fulica atra</i>), Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
Die nicht wertgebenden Baum-, Busch- und Schilfrüter werden hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche nicht näher beschrieben.		
Drosselrohrsänger leben am Ufer von Seen und Flüssen mit offene Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen. Das aus Gräsern und Schilfhalmen napfförmig geflochtene Nest ist meistens im Schutz von Röhrichtbeständen von drei bis vier Schilfhalmen über dem Wasser befestigt.		
Kernbeißer leben in Laub- und Mischwäldern mit altem hohem Baumbestand. In Europa ist der Kernbeißer ein typischer Vertreter der Eichen- und Hainbuchenwälder. Häufig lebt der Kernbeißer in Gebieten in Gewässernähe. Der Kernbeißer ernährt sich hauptsächlich von Samen von Laubbäumen (Hainbuche, Feldahorn und Rotbuche) und Früchten (Kirschen, Zwetschgen und Pflaumen).		
Die Krickente bevorzugt Gewässer, die eine gut entwickelte Ufervegetation haben. Genutzt werden auch Heide- und Mooreseen, die vollständig vom Wald eingeschlossen sind. Die Krickente ist bei der Nahrungssuche breit aufgestellt. Sie frisst fast alles, was sie im Schlick und Schlamm der Uferzonen findet.		
Der Mäusebussard lebt in Landschaften mit Wechsel aus Offenflächen und Wäldern. In den Wäldern werden Nester auf allen Baumarten angelegt. Die offenen Landschaften dienen als Nahrungshabitat. Mäusebussarde können aber auch im Randbereich von Siedlungen oder in Parks und Friedhöfen von Städten leben.		
Neuntöter leben in offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichem Gehölzbestand. Sie sind hauptsächlich in extensiv genutztem, mit Hecken gegliedertem Kulturland anzutreffen, kommen aber auch im Randbereich von Niederungen, Heiden oder Bahndämmen vor. Dabei sind dornige Sträucher wichtig und vegetationsarme Flächen dienen als Nahrungshabitate.		
Der Pirol lebt in feuchten und sonnigen Wäldern mit lückiger Struktur. Er kommt an Flussniederungen mit Feldgehölzen vor und kann auch in den Randlagen dörflicher Siedlungen angetroffen werden. Nester werden meist hoch in Laubbäumen angelegt und hängen typisch geflochten an den äußeren Zweigen eines Baumes.		
Sperber leben in gehölzreichen Landschaften mit ausreichend Kleinvogelangebot. Als Brutplätze dienen meist Nadelstangengehölze mit Anflugmöglichkeiten. Dabei werden Nester oft auf horizontal ausgebildeten Ästen angelegt.		
Turmfalken leben in halboffenen und offenen Landschaften mit Nistplatzangebot. Als Nistplatz können dabei Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume dienen und als Kulturfolger finden die Vögel auch in Siedlungsbereichen z. B. an Schornsteinen, Brückenbauwerken oder Kirchen Lebensraum. Im Rüttelflug erspäht der Turmfalke Kleinnager, die als Nahrung dienen. In Deutschland ist die Art aktuell nicht gefährdet.		
Der Zwergtaucher lebt während der Brutzeit vor allem an kleineren stehenden und nährstoffreichen, aber klaren Gewässern. Bevorzugt werden dabei Gewässer mit einer reichen Ufervegetation, die Versteckmöglichkeiten bietet. Außerhalb der Brutzeit trifft man ihn aber auch auf vegetationsfreien Gewässern und Flüssen. Die Hauptnahrung des Zwergtauchers besteht aus Insekten und deren Larven sowie kleineren Fischen.		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2023) nachgewiesen.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
Durch die Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel, welche zwischen 1. März und 30. September ist, wird die baubedingte Zerstörung besetzter Brutplätze und damit die Tötung von Individuen vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1.3).		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.		
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen durch WKA sind auf die Arten Schwarzmilan und Seeadler bekannt. Der Schwarzmilan wurde lediglich als Nahrungsgast und über das Gebiet fliegend beobachtet. Der Seeadler tauchte im Vorhabengebiet als Nahrungsgast auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet.		
Durch die Bauzeitenbeschränkung werden die Baum-, Busch- und Schilfrüter in ihrer Aktivitätsperiode nicht gestört (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.3).		
<u>Anlagebedingte</u> Störungen durch WKA auf die Arten sind bislang nicht bekannt.		

Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (Vermeidungsmaßnahme V1.3) kommt es zu keiner Schädigung besetzter Brutstätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird nicht erwartet. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2. Planungsrelevante Brut-/Rastvogelarten gem. AGW-Erlass

Zum Schutz der Vögel vor Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen gilt der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien. Danach ist bei der Planung und Errichtung von WKA darauf zu achten, dass zu den Lebensräumen von nach Anhang I der EG- Vogelschutzrichtlinie „streng geschützten“ Vogelarten, die störungssensibel bzw. besonders störungs-sensibel ggü. WKA sind, artspezifische Nah- und Prüfgebiete freigehalten werden. Ist das der Fall, ist nicht mit dem Eintreten der Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 Nr. 1 bis § BNatSchG zu rechnen.

Mit § 45b BNatSchG werden bundeseinheitliche Maßstäbe dafür eingeführt, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist. Die Einzelheiten der rechtlichen Regelungen des §45b sind in Kapitel 2 genauer erläutert.

In den nachfolgenden Formblättern wird die Betroffenheit der im UG vorkommenden Groß- und Greifvogelarten untersucht. Dabei werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage des § 45b BNatSchG und des AGW-Erlasses geprüft.

Der im Jahr 2021 durch K&S erfasste Baumfalke zentral im Untersuchungsgebiet konnte durch die in 2023 stattgefundenene Brutvogelkartierung nicht mehr bestätigt werden. Stattdessen wurde das Revier durch einen Mäusebussard neu besetzt. Der Baumfalke wird in den geänderten Antragsunterlagen nicht mehr berücksichtigt.

Alle übrigen Anlagen unterschreiten den *erweiterten Prüfbereich*. Die Rotorbereiche der übrigen 11 Anlagen liegen überwiegend auf Acker. Diese Flächen weisen insofern keine gegenüber der umliegenden Landschaft besonders qualifizierteren Jagdflächen auf. Der Standort der WKA auf Intensivacker ist nicht von besonderer artspezifischer Habitatnutzung gekennzeichnet und zieht damit keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit nach sich. Mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans ist nicht zu rechnen.

Bei Berücksichtigung der temporären Abschaltung der WKA NF K3 (Vermeidungsmaßnahme V1.7) kann eine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Rotmilan ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß Anlage 1 zum AGW-Erlass ist der Rotmilan nicht von Störungen durch WKA betroffen. In verschiedenen Studien konnte gezeigt werden, dass Rotmilane kein Meideverhalten aufweisen und die WKA somit keine Störungen hervorrufen. Die gleiche Argumentation eröffnete auch das OVG Münster (Urteil v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18): „Zudem ist der Rotmilan entgegen den von der Beigeladenen geäußerten Zweifeln eine windenergieempfindliche und - mangels Meideverhaltens, weshalb ein Verstoß gegen das Störungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu untersuchen ist - kollisionsgefährdete Art.“

Da Rotmilane keiner Störung durch WKA unterliegen, wird das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht weiter geprüft.

Störungen der Rotmilanbrutplätze und des Brutgeschehens durch die WKA werden nicht erwartet.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Hier sei ebenfalls auf die vorangegangene Argumentation zum Schutzbereich verwiesen.

Wegen des Abstands der beantragten 12 WKA zu den drei Brutplätzen kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Brutplatz unterliegt keiner Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Ein körperliches Einwirken auf die Lebensstätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2.2. Weißstorch

AGW-gelistete Art – Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
<p>Der Weißstorch ist in Deutschland aktuell ausschließlich ein Siedlungsbewohner. Seine Nahrungsgründe liegen in vielfältig strukturierten – und dabei natürlich nährstoffreichen und landwirtschaftlich extensiv genutzten – offen liegenden Wiesen- und Niederungslandschaften, die hoch anstehendes Grundwasser bieten. Die Nester werden oft hoch auf Gebäuden (Schornsteinen, Kirchtürmen, künstliche Nisthilfen) errichtet. Als wesentliche Nahrungsbestandteile zählen Regenwürmer, Kleinsäuger, Fische und Heuschrecken (Südbeck et al. 2007; Rupp 2014).</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit einem Bestand von 1.280 bis 1.360 Revieren/Brutpaaren vor (Ryslavy et al. 2019), aktuell sind die Bestandszahlen stabil. Der Weißstorch ist auf der Roten Liste Deutschlands und Brandenburgs als gefährdet eingestuft.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die im Jahr 2021 durch K&S (2022) erfassten vier Weißstorchbrutplätze (Wst1, Wst2, Wst3 und Wst4) befinden sich jeweils mehr als 2.300 m zur nahegelegensten WKA entfernt. In der Brutvogelkartierung von K&S (2023) wurde ein unbesetzter Weißstorchhorst (Wst5) erfasst. Zu den im Jahr 2021 erfassten vier Brutplätzen wurden keine Aussagen getroffen. Laut Niststättenerlass (MLUK 2018) erlischt der Horstschutz für den Weißstorch nach drei Jahren ununterbrochener Nichtnutzung.</p> <p>Damit liegen die Weißstorchbrutplätze (Wst1, Wst2, Wst3, Wst4) außerhalb des erweiterten Prüfbereiches nach BNatSchG. Der unbesetzte Weißstorchbrutplatz (Wst5) unterliegt nicht dem Horstschutz.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p><i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p>Alle beantragten WKA liegen außerhalb der erweiterten Prüfbereiche um die Brutplätze Wst1 bis Wst4. Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß Anlage 1 zum AGW-Erlass ist der Weißstorch nicht von Störungen durch WKA betroffen. Störungen der Weißstorchbrutplätze und des Brutgeschehens durch die WKA werden nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch den Bau der WKA kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten offensichtlich ausgeschlossen werden. Die vier Brutplätze unterliegen keiner Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Ein körperliches Einwirken auf die Lebensstätte kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Erschütterungen und Lärm sind mit dem Bau einer WKA nicht verbunden. In einer Entfernung von 2,3 km sind alle dahingehenden Effekte ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2.3. Seeadler

AGW-gelistete Art – Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
<p>Der Seeadler hat seinen Lebensraum in ausgedehnten und wenig zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften (Südbeck et al. 2007).</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit einem Bestand von 187 bis 197 Revieren/Brutpaaren vor (Ryslavy et al. 2019), aktuell sind die Bestandszahlen stabil. Sowohl langfristig als auch kurzfristig ist eine positive Populationsentwicklung zu erwarten/zu verzeichnen.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nordöstlich von Rollwitz befindet sich ein Seeadlerbrutplatz in einem Waldgebiet. Die beantragten WKA liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereiches.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
Alle beantragten WKA liegen außerhalb des erweiterten Prüfbereiches um den Brutplatz Sea2 . Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Gemäß Anlage 1 zum AGW-Erlass ist der Seeadler nicht von Störungen durch WKA betroffen. Störungen des Seeadlerbrutplatzes und des Brutgeschehens durch die WKA werden nicht erwartet.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch den Bau der WKA kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Brutplatz unterliegt keiner Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Ein körperliches Einwirken auf die Lebensstätte kann ausgeschlossen werden. Erhebliche Erschütterungen und Lärm sind mit dem Bau einer WKA nicht verbunden. In einer Entfernung von 7 km sind alle dahingehenden Effekte ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<i>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

7.2.4. Rohrweihe

AGW-gelistete Art – Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
<p>Die Rohrweihe hat seinen Lebensraum in Seenlandschaften, Ästuare und Flussauen mit Verlandungszonen (Südbeck et al. 2007).</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit einem Bestand von 1.400 bis 1.600 Revieren/Brutpaaren vor (Ryslavy et al. 2019), aktuell sind die Bestandszahlen stabil. Die Rohrweihe ist auf der Roten Liste Brandenburgs als gefährdet eingestuft.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Jahr 2022 wurden zwei Brutplätze der Rohrweihe (Rw1, Rw2) nachgewiesen (K&S 2023). Mit einer Entfernung von 410 m liegt die beantragte WKA NF K4 im zentralen Prüfbereich der Rw1, alle weiteren WKA liegen im erweiterten Prüfbereich. Sieben WKA liegen im erweiterten Prüfbereich der Rw2.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p><i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p>Die Rohrweihe ist nur kollisionsgefährdet, wenn die Entfernung der Rotorunterkante zum Boden weniger als 50 m beträgt. Der hier beantragte Anlagentyp Vestas V172 - 7.2 MW hat einen Rotortiefpunkt über Grund von 89 m. Damit sind die besetzten Rohrweihenbrutplätze nicht kollisionsgefährdet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß Anlage 1 zum AGW-Erlass ist die Rohrweihe nicht von Störungen durch WKA betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch den Bau der WKA kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Brutplätze unterliegen keiner Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Ein körperliches Einwirken auf die Lebensstätte kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<p><i>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

7.2.5. Kranich als Brutvogel

AGW-gelistete Art – Kranich (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand		
<p>Der Kranich hat seinen Lebensraum in Waldkomplexen mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlensümpfen. Bruthabitate finden sich auch in Moor- und Heidegebieten sowie Seeverlandungszonen und Verlandungszonen von Fließgewässern. Dabei findet sich eine große Variation an ausgewählten Brutplätzen: Es werden sowohl feuchte Waldbereiche, Feuchtstellen in der Kulturlandschaft, Nassbrachen, aber auch überstaute Wiesen und künstlich angelegte Nistteiche gewählt. In der Agrarlandschaft sind große Grünland- und Ackerflächen wichtige Nahrungshabitate (Südbeck et al. 2007).</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit einem Bestand von 2.700 bis 2.900 Revieren/Brutpaaren vor (Ryslavy et al. 2019), die Bestandszahlen steigen seit den 1990ern relativ kontinuierlich an. Sowohl langfristig als auch kurzfristig ist eine positive Populationsentwicklung zu erwarten/zu verzeichnen.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>In den Randbereichen des Vorhabengebietes sind im Jahr 2021 insgesamt vier Kranichbrutplätze (Kch1, Kch2, Kch3, Kch4) erfasst worden (K&S 2022). In der Brutvogelkartierung 2023 (K&S 2023) wurden insgesamt sieben Kranichbrutplätze erfasst. Zwei davon (Kch1 und Kch3) wurden bereits im Jahr 2021 kartiert. Die Brutplätze Kch2 und Kch4 konnten im Jahr 2023 durch die Gutachter nicht bestätigt werden. Neu hinzukommen die Brutplätze Kch5, Kch6, Kch7, Kch8 und Kch9.</p> <p>Die beantragte WKA NF K4 liegt im zentralen Prüfbereich des Kch8, die WKA NF K7 befindet sich im zentralen Prüfbereich des Kch9 und die WKA NF G5 liegt im zentralen Prüfbereich des Kch3.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p><i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen/Verletzungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Diese Art ist in der abschließenden Tabelle der Anlage 1 des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet aufgeführt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit durch die beantragten WKA ist gem. § 45b BNatSchG nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der zentrale Prüfbereich gemäß AGW-Erlass der Kranichbrutplätze Kch1, Kch5, Kch6 und Kch7 wird durch alle beantragten WKA eingehalten. Die beantragte WKA NF K4 liegt im zentralen Prüfbereich des Kch8 (ca. 220 m Entfernung), die WKA NF K7 befindet sich im zentralen Prüfbereich des Kch9 (ca. 450 m Entfernung) und die WKA NF G5 liegt im zentralen Prüfbereich des Kch3 (ca. 240 m Entfernung).</p> <p>Gemäß der Anlage 1 zum AGW-Erlass ist bei Errichtung und Betrieb von beantragten WKA im zentralen Prüfbereich eines durch eine störungssensible Vogelart besetzten Brutplatzes regelmäßig anzunehmen, dass dieses Brutpaar erheblich gestört wird. Diese Regelvermutung ist primär entweder durch eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) und/oder fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen widerlegbar. Beide Elemente liegen nicht vor.</p> <p>Somit kann die Regelvermutung gemäß AGW-Erlass Anlage 1 nur widerlegt werden, wenn der Vorhabenträger aufzeigt, dass die durch den Betrieb der beantragten WKA ausgelösten Störungen nicht populationsrelevant und damit nicht erheblich sind.</p>		

„Dies ist anzunehmen, wenn [...]in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall – bei Abgrenzung der lokalen Population auf Landkreisebene – keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aufgrund der regional unterschiedlichen Verbreitung der Art im Land Brandenburg zu erwarten ist [...].“ (AGW-Erlass, Anlage 1, S. 4)

Über den vorgelegten Antrag soll eine Abstimmung mit dem LfU als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall erfolgen. Auf Landkreisebene soll gezeigt werden, dass durch die Störung der Kranichbrutplätze Kch3, Kch8 und Kch9 keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Kranichpopulation zu erwarten ist. Diese Bewertung wird wie folgt begründet:

Die letzten bekannten Kranichzahlen im Landkreis Uckermark stammen aus dem Jahr 2011, in dem 660 Kranich-Brutpaare festgestellt werden konnten (Nowald & Witzmann 2012). Seither lassen sich nur Bestandsentwicklungen für das ganze Land Brandenburg ermitteln. So vergrößerte sich die landesweite Population von 800-1.000 Individuen in den Erfassungsjahren 1995-1997 sowie von 1.900-2.150 in den Jahren 2005-2008 auf 2.700-2.900 Individuen in den Jahren 2015/2016 (Ryslavy et al. 2019). Neueste Erhebungen von Nowald & Witzmann (2023) konnten für das Jahr 2022 ca. 3.320 Brutpaare landesweit feststellen.

Gemäß AGW-Erlass ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population anzunehmen, wenn mindestens 1 % des Brutbestands beeinträchtigt wird (AGW-Erlass, Kapitel 2.7.3). Ausgehend von den für den Landkreis Uckermark vorliegenden Bestandszahlen von 660 Brutpaaren liegt bei einer Betroffenheit von drei Kranichbrutplätzen eine Beeinträchtigung von 0,45 % des Brutbestands vor. Da die Bestandszahlen für den Kranich seit 2011 landesweit stark gestiegen sind, kann analog auch für den Landkreis Uckermark ein Anstieg der Brutbestände auf über 660 Brutpaare angenommen. Die Beeinträchtigung dürfte somit eine geringere Prozentzahl als 0,45 % aufweisen.

Da weniger als ein Prozent des uckermärkischen Brutbestands durch das beantragte Vorhaben beeinträchtigt wird, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Kranichpopulation ausgeschlossen werden.

Für den Kranichbrutplatz wird voraussichtlich keine Störung eintreten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wegen des Abstands der beantragten 12 WKA zu den Kranichbrutplätzen kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Brutplatz unterliegt keiner Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Ein körperliches Einwirken auf die Lebensstätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2.6. Kranich als Zug- und Rastvogel

AGW-gelistete Art – Kranich (Grus grus)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand in BB		
<p>Der Kranich hat seinen Lebensraum in Waldkomplexen mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlensümpfen. Bruthabitate finden sich auch in Moor- und Heidegebieten sowie Seeverlandungszonen und Verlandungszonen von Fließgewässern. Dabei findet sich eine große Variation an ausgewählten Brutplätzen: Es werden sowohl feuchte Waldbereiche, Feuchtstellen in der Kulturlandschaft, Nassbrachen, aber auch überstaute Wiesen und künstlich angelegte Nistteiche gewählt. In der Agrarlandschaft sind große Grünland- und Ackerflächen wichtige Nahrungshabitate (Südbeck et al. 2007). Die Art kommt in Brandenburg mit einem Bestand von 2.700 bis 2.900 Revieren/Brutpaaren vor (Ryslavý et al. 2019), die Bestandszahlen steigen seit den 1990ern relativ kontinuierlich an. Sowohl langfristig als auch kurzfristig ist eine positive Populationsentwicklung zu erwarten/zu verzeichnen.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S (2021) nachgewiesen. Kraniche konnten <u>sowohl rastend als überfliegend</u> beobachtet werden. Das Tagesmaximum an rastenden Kranichen betrug 52 Individuen. Das Tagesmaximum an überfliegenden Tieren der Art betrug 740 Individuen.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p><i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><u>Bau-, anlagen- und betriebsbedingte</u> Tötungen/Verletzungen sind nicht zu erwarten. Diese Art ist in der abschließenden Tabelle der Anlage 1 des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet aufgeführt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit durch die beantragten WKA ist gem. § 45b BNatSchG nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><u>Bau-, betriebs- und anlagebedingte</u> Störungen durch die WKA auf die rastenden und überfliegenden Individuen werden nicht erwartet. Es befinden sich keine bekannten Schlaf- oder Rastgebiete entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ um die beantragten WKA. Der zentrale Prüfbereich zu der Kulisse ist eingehalten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p><u>Bau-, anlage- und betriebsbedingter</u> Verlust von Lebensraum wird entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ nicht erwartet.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

7.2.7. Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)

AGW-gelistete Art – Nordische Gänse (Bläss- (<i>Anser abifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) sowie Graugans (<i>Anser anser</i>)).		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand in BB		
<p>Blässgänse brüten in den baumfreien arktischen Tundren Eurasiens und Nordamerikas. Ab Mitte August sammeln sich die Brutvögel eines Gebietes zunächst an lokalen, dann an regionalen Sammelpunkten, um von dort aus bis spätestens Anfang September an wenige große Hauptsammelpunkte zu ziehen. In Mitteleuropa bevorzugen Blässgänse eine Kombination aus großen Wasserflächen mit Flachwasserzonen als Schlafplätze und ungestörten Nahrungsgebieten in Form von Weiden bzw. Mais- und Getreidestoppeläckern sowie abgeernteten Hackfruchtäcker. Auf dem Frühjahrszug wird überschwemmtes Grünland bevorzugt. Überwinternde Blässgänse sind in Deutschland häufig mit Saatgänsen und anderen Gänsearten vergesellschaftet²⁴.</p> <p>Die Saatgans brütet in den baumfreien arktischen Tundren Eurasiens. In Deutschland treffen die ersten Zuzügler Mitte September ein, die Hauptmasse erreicht Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg meist Anfang Oktober innerhalb weniger Stunden oder Tage. In Mitteleuropa bevorzugen Saatgänse eine Kombination aus großen Wasserflächen mit Flachwasserzonen als Schlafplätze und ungestörten Nahrungsgebieten in Form von Mais- und Getreidestoppeläckern sowie abgeerntete Hackfruchtäckern. Saatgänse nutzen Grünland in deutlich geringerem Umfang als Blässgänse²⁵.</p> <p>Die Graugans lebt überwiegend in flachen Bereichen natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe mit reich strukturierter Vegetation und benachbarten Weideflächen. Das Nest befindet sich meist am Boden auf Inseln und Baumstümpfen. Die Graugans besiedelt bevorzugt größere eutrophe Stillgewässer mit ausgedehnten Verlandungszonen. Graugänse sind Kurzstreckenzieher. Außerhalb der Brutzeit schlafen Graugänse häufig auf großen Wasserflächen und suchen zur Nahrungssuche Stoppelfelder, Grünland oder Feldflächen mit Raps- und Wintergetreideanbau auf²⁶. Die Graugans kommt in Brandenburg und Berlin mit einem Bestand von 8.000 bis 11.000 Revieren/Brutpaaren vor (Checkliste Brutvögel, 2021).</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die genannten Arten wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S (2021) nachgewiesen. Nordische Gänsearten (Bläss-, Saat- und Graugans) konnten <u>ausschließlich überfliegend</u> beobachtet werden. Das Tagesmaximum an Individuen betrug 994 Individuen. Dabei ist das Meideverhalten der Gänse bei vorhandenen Windenergieanlagen mit Höhen von 200 m auffällig. Bedeutende Schlafplätze befinden sich auch in weiterer Umgebung des beantragten Vorhabens nicht.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p><i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><u>Bau-, anlagen- und betriebsbedingte</u> Tötungen/Verletzungen sind nicht zu erwarten. <u>Diese Artengruppe ist in der abschließenden Tabelle der Anlage 1 des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet aufgeführt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit durch die beantragten WKA ist gem. § 45b BNatSchG nicht zu erwarten.</u></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>		

²⁴ https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=220&BL=20012, Zugriff am 23.06.2022

²⁵ https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=216&BL=20012, Zugriff am 23.06.2022

²⁶ https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=222&BL=20012, Zugriff am 23.06.2022

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die WKA auf die rein überfliegenden Individuen werden nicht erwartet. Es befinden sich keine bekannten Schlaf- oder Rastgebiete entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ um die beantragten WKA. Der zentrale Prüfbereich zu der Kulisse ist eingehalten.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet, da sich keine bekannten Schlaf- oder Rastgebiete entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ um die beantragten WKA befinden.

Der Verbotstatbestand tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2.8. Singschwan (Zug- und Rastvögel)

AGW-gelistete Art – Singschwan (Cygnus cygnus)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand in BB		
<p>Der Singschwan findet sich in Lebensräumen mit ungestörten, ausgedehnten und naturnahen Verlandungs- und Röhrichtzonen von Still- und Fließgewässern, Erlenbruchwäldern und Fischteichgebieten (Südbeck et al. 2007).</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg natürlicherweise mit einem Bestand von 21 bis 22 Revieren/Brutpaaren vor (Ryslavy et al. 2019), die Bestandszahlen steigen seit den 1990ern kontinuierlich an. Sowohl langfristig als auch kurzfristig sind positive Populationsentwicklung zu erwarten/zu verzeichnen.</p>		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die genannte Art wurde im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S (2021) nachgewiesen. Singschwäne konnten sowohl rastend als überfliegend beobachtet werden. Das Tagesmaximum an rastenden Tieren betrug 9 Individuen. Das Tagesmaximum an überfliegenden Tieren der Art betrug 87 Individuen. Bedeutende Schlafplätze befinden sich in der näheren Umgebung des beantragten Vorhabens nicht.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<p><i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p>Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Tötungen/Verletzungen sind nicht zu erwarten. Diese Art ist in der abschließenden Tabelle der Anlage 1 des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet aufgeführt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit durch die beantragten WKA ist gem. § 45b BNatSchG nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die WKA auf die rastenden und überfliegenden Individuen werden nicht erwartet. Es befinden sich keine bekannten Schlaf- oder Rastgebiete entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ um die beantragten WKA. Der zentrale Prüfbereich zu der Kulisse ist eingehalten.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet, da sich keine bekannten Schlaf- oder Rastgebiete entsprechend der Karte „Rastgebietskulisse“ um die beantragten WKA befinden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

7.2.9. Kiebitz (Wiesenbrüter)

AGW-gelistete Art – Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand in BB		
Der Kiebitz lebt in weitgehend offenen Landschaften und unterschiedlichen Biotopen wie Salzwiesen, Grünland, Äckern, Hochmooren, Heideflächen etc. Sein Nest errichtet der Bodenbrüter gewöhnlich an geringfügig erhöhten, kahlen bis spärlich bewachsenen sowie trockenen Stellen (Südbeck 2005). Der Bestand beträgt in BB 1.400 bis 1.750 Brutpaare (Ryslavy 2019). In den wintermilden Teilen Westeuropas trifft man vor allem in warmen Wintern zahlreiche überwinterte Vögel an. Die wichtigsten Winterquartiere liegen in West- und Südeuropa sowie in Nordafrika. Außerhalb der Brutzeit und auf dem Zug sieht man die Tiere auf Äckern, an schlammigen Ufern der Binnengewässer oder auf Wiesen ²⁷ .		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Kiebitz wurde im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S (2021b) als Rast- und Zugvogel nachgewiesen. Die Rast der Kiebitze im UG wurde einmalig mit drei Individuen beobachtet. Der Durchzug fand im gleichen Zeitraum mit einem Tagesmaximum von 115 Individuen statt. Bedeutende Schlafplätze befinden sich auch in weiterer Umgebung des beantragten Vorhabens nicht.		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Tötungen/Verletzungen sind nicht zu erwarten. Diese Art ist in der abschließenden Tabelle der Anlage 1 des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet aufgeführt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit durch die beantragten WKA ist gem. § 45b BNatSchG nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.		
Bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen durch die WKA auf die rein überfliegenden Individuen werden nicht erwartet. Es befinden sich keine Brutgebiete entsprechend der Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“ um die beantragten WKA.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Bau-, anlage- und betriebsbedingter Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet, da sich keine Brutgebiete entsprechend der Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“ um die beantragten WKA befinden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

²⁷ <https://www.natursport.info/tierarten/voegel/watvoegel-moewen/kiebitz/>, Zugriff am 29.01.2024.

7.2.10. Großer Brachvogel (Wiesenbrüter)

AGW-gelistete Art – Großer Brachvogel (Numenius arquata)		
Schutzstatus:	<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart Art. 1 VSch-RL
Bestand in BB		
Der große Brachvogel hat seinen Lebensraum meistens in offenen Niederungslandschaften, z. B. in Sümpfen und Mooren. Besonders wichtig ist hochanstehendes Grundwasser, kurzrasige und lückige Pflanzenbestände und „stocherfähiger Boden“ (Südbeck et al. 2007).		
Vorkommen im UR:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannte Art wurden im Untersuchungsraum im Zuge der Kartierung von K&S (2021) nachgewiesen. Der große Brachvogel konnte <u>ausschließlich überfliegend</u> an einem Beobachtungstag mit maximal 7 Individuen beobachtet werden. Dabei ist das Meideverhalten der Gänse bei vorhandenen Windenergieanlagen mit Höhen von 200 m auffällig. Teile des Vogelschutzgebietes Uckerniederung stellen bedeutende Brutgebiete gemäß der Karte „ <u>Brutgebiete der Wiesenbrüter</u> “ in Brandenburg dar. <u>Diese Brutgebiete sind nach AGW-Erlass als zentraler Prüfbereich definiert.</u>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
<i>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<u>Bau-, anlagen- und betriebsbedingte</u> Tötungen/Verletzungen sind nicht zu erwarten. <u>Diese Art ist in der abschließenden Tabelle der Anlage 1 des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet aufgeführt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit durch die beantragten WKA ist gem. § 45b BNatSchG nicht zu erwarten.</u>		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<i>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.		
<u>Bau-, betriebs- und anlagebedingte</u> Störungen durch die WKA auf die rein überfliegenden Individuen werden nicht erwartet. <u>Es befinden sich keine Brutgebiete entsprechend der Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“ um die beantragten WKA.</u>		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<i>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
<u>Bau-, anlage- und betriebsbedingter</u> Verlust von Lebensraum wird nicht erwartet. <u>Es befinden sich keine Brutgebiete entsprechend der Karte „Brutgebiete der Wiesenbrüter“ um die beantragten WKA.</u>		
Der Verbotstatbestand tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

7.2.11. Angaben zu Flugbewegungen im Rastgeschehen

Die Flugraumnutzung unterteilt sich in Heimzug (Frühjahr) und Wegzug (Herbst). Im Frühjahr verlaufen die Zugrichtungen nach Nordost und Norden in einer Höhe von 100 bis 200 m. Überwiegend handelt es sich hierbei um Nordische Gänse und Graugänse. Im Herbst erfolgt der Vogelzug Richtung Westsüdwest. Auch hier bilden diese Arten den überwältigenden Großteil der Beobachtungen. Den Karten B und C im Gutachten Zug- und Rastvögel (K&S 2021a) sind die Flugrichtungen einzelner Arten zu entnehmen. Der einzige bedeutende Rastplatz in der Nähe des UG stellt der Blindower See in mehr als 7 km Entfernung dar. Hauptsächlich wurden während der Rastvogelkartierung jedoch überfliegende Vögel beobachtet.

Laut K&S (2022a) besitzt der UR für die festgestellten Rastvogelarten keine Bedeutung als Rastgebiet. Die vergleichsweise geringen Tagessummen an überfliegenden Individuen lassen nicht auf einen bedeutenden Zugkorridor schließen. Die ermittelten Maximalbestände für die beobachteten Arten Zug- und Rastvogelarten lagen jeweils deutlich unter den Individuenzahlen [nach AGW-Erlass](#).

7.2.12. Zusammenfassung Vögel

Zusammenfassend kann für alle im Gebiet nachgewiesenen geschützten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, darunter die gem. [AGW-Erlass gelisteten Vogelarten](#), festgestellt werden, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmenabschaltung V1.3 bis V1.7 (Bauzeitenregelungen) und V1.8 (Abschaltung WKA NF K3) keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben ist.

8. Maßnahmen

8.1. Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erläutert, die vom Vorhabenträger zur Vermeidung und Minderung von Gefährdungen der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten geplant sind. Die Maßnahmen zielen darauf ab, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Die Bezeichnungen der Maßnahmen wurden aus dem Eingriffs-Ausgleichs-Plan übernommen.

V1 Schutz der Tierwelt

1. Dem Schutz der Tierwelt dient die Positionierung der Anlagenstandorte und der Kranstellflächen auf Ackerflächen.
2. Zum Schutz von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen werden geschützte Biotope durch Standorte, Kranstellflächen und Zuwegungen nicht in Anspruch genommen.
3. Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegung und des Fundamentes der WKA, sowie zur Errichtung der Anlagen werden zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Bodenbrüter nur außerhalb der Hauptbrutzeit, welche zwischen 1. März und 31. August ist, durchgeführt.

Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können jedoch, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. In Zeiten längerer Inaktivität auf der Baustelle wird in dieser Zeit die Besiedelung der Bauflächen von Bodenbrütern durch die Erhaltung der Schwarzbrache, die vor der Brutzeit angelegt wurde, unterbunden.

4. Gehölzrodungen zur Baufeldfreimachung erfolgen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit und zusätzlich wie folgt:
 - Befinden sich Höhlenbäume im Rodungsbereich, ist eine Gehölzrodung nur innerhalb des Zeitraumes zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

- Bereiche ohne Höhlenbäume im Rodungsbereich können innerhalb des Zeitraumes zwischen 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

So wird sichergestellt, dass mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen sowie Brutstätten von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Nischenbrütern) sicher nicht mehr besetzt sind.

5. Die Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WKA, sowie die Errichtung der Anlagen werden zum Schutz der im Gebiet potenziell vorkommenden Bodenbrüter außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01. März bis 31. August) durchgeführt. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - a. Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flutterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flutterbandreihen abzusperren.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse wie z. B. Schäden sowie eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
6. Wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der WKA keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ist eine alternative Bauzeitregelung möglich. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind, die Ernte schon erfolgt ist oder durch ein spezifisches Management (z.B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.
7. Zum Schutz des Vorkommens von Vögeln ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

8.

[REDACTED]

[REDACTED]

Da die zwölf beantragten WKA gemäß AGW-Erlass in Funktionsräumen besonderer Bedeutung liegen, definieren sich die Abschaltzeiten wie folgt.

Diese richten sich im Zeitraum von April bis Oktober nach folgenden Parametern:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s,
- bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark und
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang
- Niederschlag bis zu 0,2 mm/h.

Nach Inbetriebnahme wird ein betriebsbegleitendes Höhenmonitoring in Gondelhöhe durchgeführt werden. In Abhängigkeit der dabei nachgewiesenen Fledermausaktivität können in Abstimmung mit dem LfU die Abschaltzeiten modifiziert werden.

10.a) Zum Schutz von Reptilien sind vor Beginn der Aktivitätszeit (bis Ende März/ Anfang April eines Jahres) Schutzzäune um die Bauflächen zu errichten, die eine Besiedelung dieser Flächen verhindern. Die Errichtung der Schutzzäune, die aus witterungsbeständigem Material bestehen und etwa 60 cm hoch sind, soll im Frühjahr vor Baubeginn (zwischen Ende März/Anfang April) erfolgen. Die Zäune bleiben bis Baubeendigung erhalten und sind regelmäßig auf mögliche Schäden zu untersuchen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen. Die Amphibienschutzzäune gemäß Karte 3 wirken gleichermaßen als Schutzzäune für Reptilien.

b) Zur Vermeidung baubedingter Tötung ist ein Abfangen und direktes, händisches Umsetzen von Reptilien in einem Zeitfenster von mindestens 6 Wochen auf benachbarte Flächen vorgesehen. Idealerweise sollte das Abfangen vor der Eiablage (ca. Mitte/Ende Mai, witterungsabhängig) erfolgen. Der gesamte Baubereich wird auf Zauneidechsen kontrolliert und diese abgefangen. Dies erfolgt mit Hand- und Schlingenfang bzw. Käscher. Die abgefangenen Tiere werden außerhalb des Gefahrenbereiches in geeignete Habitate umgesetzt. Es werden keine Fangbehälter aufgestellt.

c) Die ökologische Baubegleitung ist für die Durchführung und Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen V10 a) und b) zuständig. Sie hat die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune über die gesamte Bauphase hinweg sicherzustellen. Vor Baubeginn sind die Bauflächen auf den potenziellen Reptilienhabitaten (gem. Karte 2) auf Besatz zu kontrollieren und potenzielle Funde auf die direkt angrenzenden Reptilienlebensräume zu verbringen.

11. Um baubedingte Beeinträchtigungen von Amphibien zu vermeiden, muss die Besiedelung der Bauflächen verhindert werden. Dazu werden Schutzzäune für Amphibien errichtet, die ein Eindringen der Tiere in den Baubereich verhindern sollen. Die Schutzzäune bleiben bis zum Bauende erhalten. Der Verlauf der Schutzzäune ist in der Karte 3 verortet. Die Schutzzäune werden in Wanderrichtung angewinkelt, sodass die Amphibien in Richtung potenzieller Habitate geleitet werden. Eine ökologische Baubegleitung kontrolliert die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune.

Bei Aufstellen der Amphibienschutzzäune kann die Baudurchführung innerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien fortgesetzt werden.

9. Zusammenfassung

Die ENERTRAG SE beabsichtigt die Errichtung von insgesamt 12 WKA in den Gemarkungen Malchow, Göritz und Tornow der dem Amt Brüssow angehörigen Gemeinde Göritz im Landkreis Uckermark. In der vorliegenden Unterlage wurde das beantragte Vorhaben hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können für Säugetiere, Reptilien, Amphibien und alle europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung von an das Projekt angepassten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

10. Quellenverzeichnis

10.1. Fachgutachten

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2019): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 18. Oktober 2019.

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2020): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 11. Dezember 2021.

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2020b): Erfassung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2019/2020. Stand 30. August 2020.

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2021): Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Malchow-Göritz, Endbericht 2021. Stand 12. Dezember 2021.

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (2022): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Schönfeld West – Malchow Ost“ Endbericht 2021. Stand: 11. März 2022.

[K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten \(2023\): Erfassung und Bewertung der Brutvögel für das Windenergieprojekt „Malchow-Göritz“, Endbericht 2023. Stand 21.08.2023](#)

10.2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige untergesetzliche Vorgaben

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Europäische Union: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – kodifizierte Fassung (Vogelschutzrichtlinie). Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7, 26. Januar 2010.

Europäische Union: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 206, 22. Juni 1992. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 158/193, 10. Juni 2013.

[Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg \(MLUK , 2023\): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen \(AGW Erlass\) mit Anlagen 1 bis 3 vom 07. Juni 2023](#)

[Anlage 1: Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg.](#)

[Anlage 2: Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg \(Untersuchungsanforderungen Vögel\).](#)

[Anlage 3: Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg \(Fledermäuse und WEA\)](#)

10.3. Sonstige Fachliteratur

Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/thema/arten>, Zugriff: 11.04.2023. (Suche nach einzelnen Arten)

Bundesamt für Naturschutz (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de

Dolch et al. (2002): Der Biber im Land Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (4) 2002; 220-234, online unter: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/lfu_bb_nl_2002_4_biber.pdf

Glandt (2018): Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz. Schnell – präzise – hilfreich. Springer Spektrum.

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

Langgemach, T. & Dürr, T. (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Stand: 17. Juni 2022.

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernodat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Landmann/Rohmer: Umweltrecht. Kommentar. Werkstand: 102. EL September 2023

Lauer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. - 77. 2014. - S. 93 – 142

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR, 1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter.

Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlowm W. (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, S. 232.

Schneeweiß, N.; Krone, A. & Baier, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4)

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia)

Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – bestimmen – schützen.

Südbeck et.al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage

Karte 1: Bestand Brutvögel gem. AGW-Erlass

Karte 2: Potenzialflächen Reptilien

Karte 3: Potenzialflächen Amphibien und Schutzzaun



- ▲ besetzt
- ★ Kranich (Kch)
- ★ Rohrweihe (Rw)
- ★ Rotmilan (Rm)
- ★ See
- ★ We

Abstandsbereiche gem
(Farben entspr. der Brutvoge

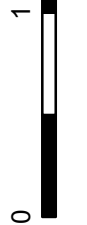
- Nahbereich
- /// zentraler Prüfbereich
- erweiterter Prüfbereich

Vorhaben

- ⊗ WKA Antragsgegenstand

Sonstiges

- ⊗ WKA Bestand
- ⊗ WKA im Gen.Verfahren
- Bundeslandgrenze



Die Karte ist zum internen Gebrauch
zuständigen Behörden vorgesehen.
werden.

PLANUNG+Umwelt übernimmt keine
ordnung- oder strafrechtlich relevant

Artenschutzrechtlich

Windfeld "Malchow
im geplanten Windvorra
Nr. 20 "Ma
Gemeinde Göritz, Lan






Karte 1: Bestand Brutvögel (

Vorhabenträger:

ENERTRAG SE

Maßstab:
1:37.000

gg
gg

-  Löschwasserzisterne
-  Fundament, KSF und Zuwegung
-  Temporäre Fläche
-  Zuwegung Bestand
-  Schwenkradius

Sonstiges

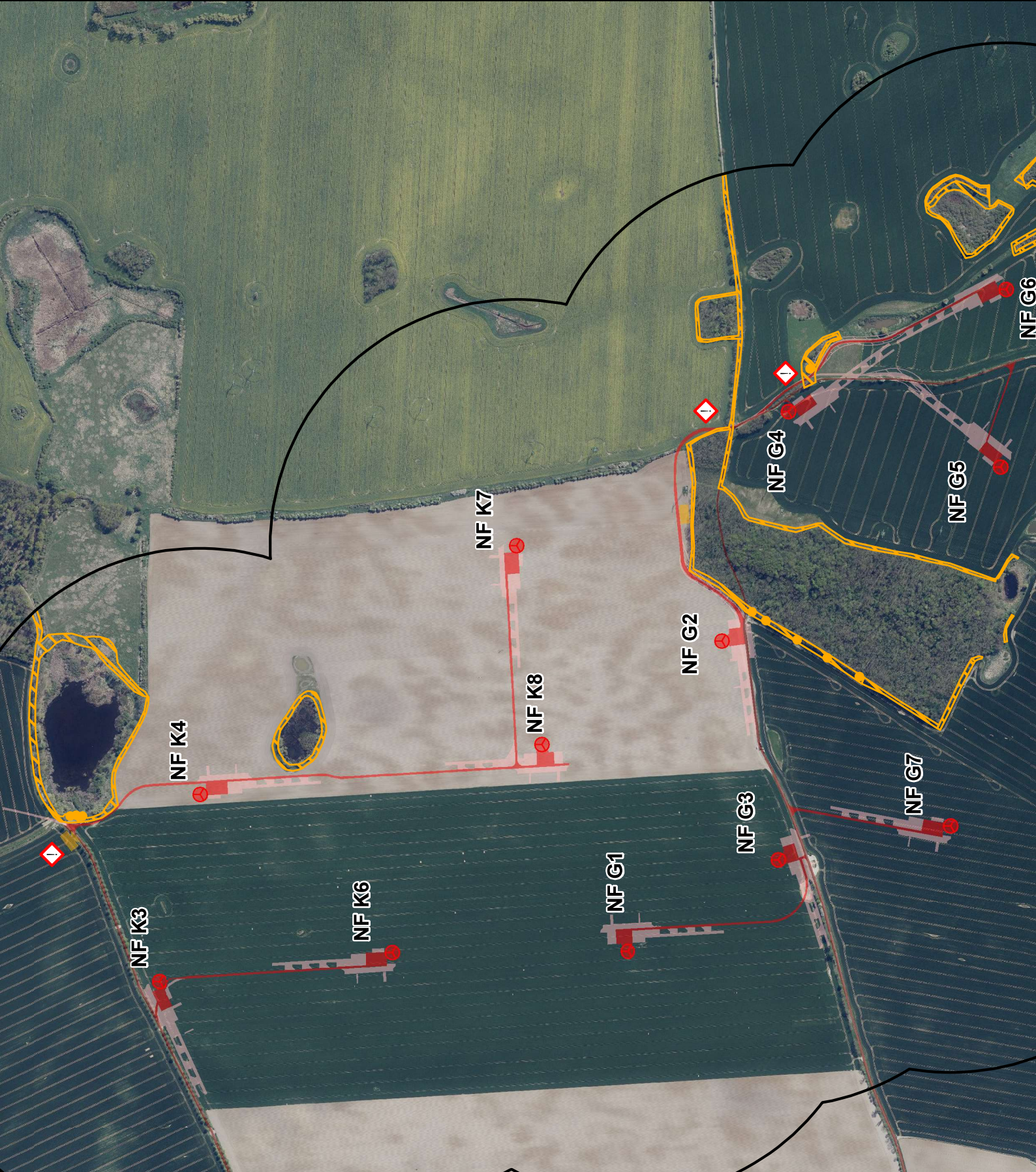
-  200 | 500 m-Bereich um beantragte Masten
-  Betroffenheit potenzieller Reptilien

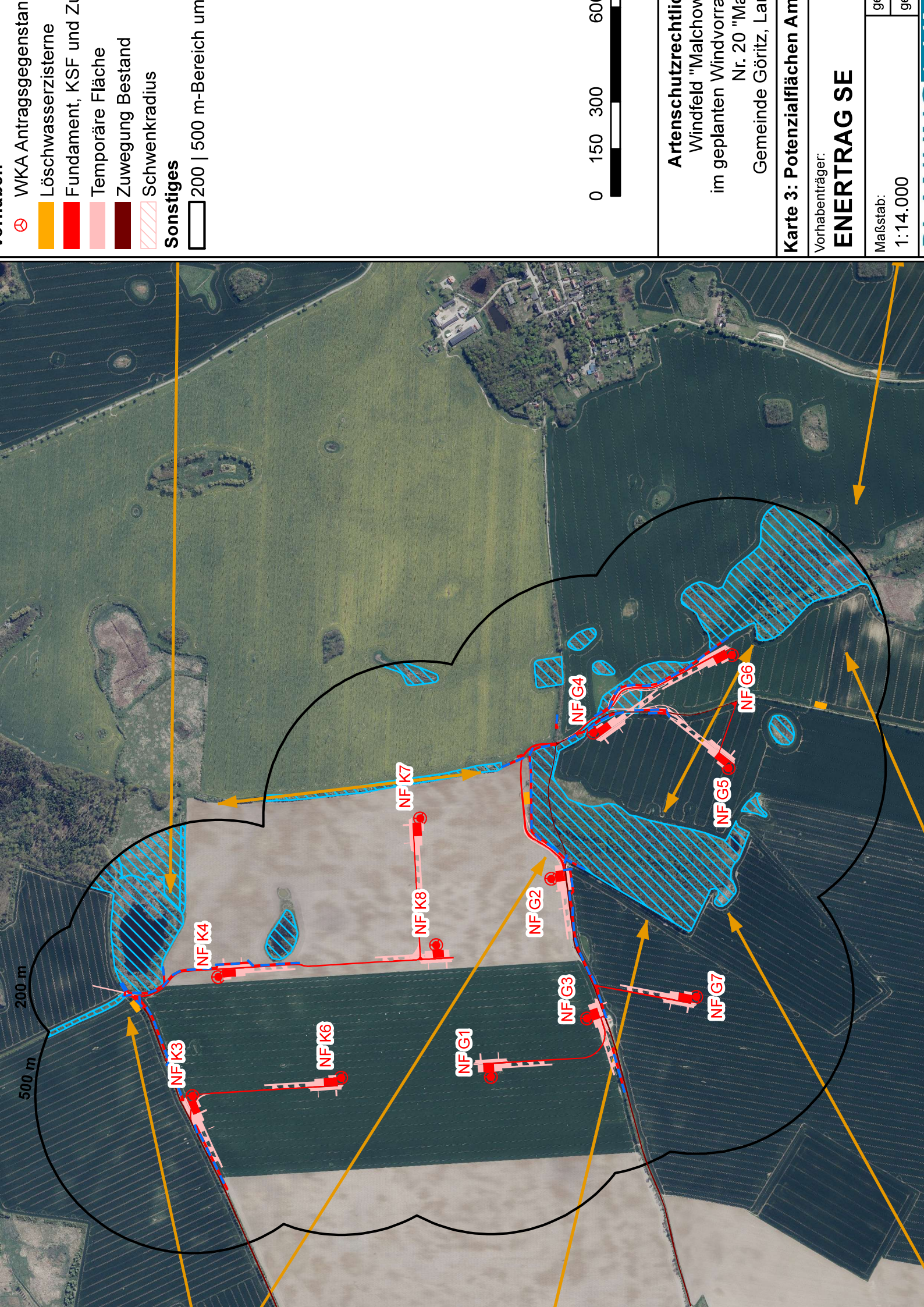


Artenschutzrechtlich
 Windfeld "Malchow"
 im geplanten Windvorhaben
 Nr. 20 "Malchow"
 Gemeinde Görzitz, Landkreis Vorpommern Rügen

Karte 2: Potenzialfläche
 Vorhabenträger:
ENERTRAG SE

Maßstab:	g9
1:10.000	g9





-  WKA Antragsgegenstand
-  Löschwasserzisterne
-  Fundament, KSF und Z
-  Temporäre Fläche
-  Zuwegung Bestand
-  Schwenkradius

Sonstiges

 200 | 500 m-Bereich um



Artenschutzrechtlich
 Windfeld "Malchow"
 im geplanten Windvorra
 Nr. 20 "Ma
 Gemeinde Görzitz, La

Karte 3: Potenzialflächen Am

Vorhabenträger:

ENERTRAG SE

Maßstab:

1:14.000

gg	gg
----	----